

Stenographisches Protokoll

über die

8. Sitzung des steierm. Landtages am 22. März 1876.

Inhalt:

Petitionen.

Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden (Beilage Nr. 55 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses).

Bericht des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines Landes-Schulfondes (Beilage Nr. 58 — Beschlußfassung über §§ 1—6 und 8—13 des vorge schlagenen Gesetzentwurfes und Zurückverweisung des § 7 an den Unterrichts-Ausschuß).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses:

An den Landescultur-Ausschuß:

- a) Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Classe und deren Verlegung in die II. Classe und die Erhebung anderer Straßen in die I. Classe (Beilage Nr. 48);
- b) Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße von Passail durch die Weitzkamm nach Weitz (Beilage Nr. 49).

Berichte des Landes-Ausschusses:

- a) mit einem Antrage auf Verleihung von Jahres-Unterstützungen an die beiden Söhne des gewesenen Landtags-Abgeordneten Dr. Johann Fleck auf die Dauer ihrer Studien (Beilage Nr. 53 — Annahme des Antrages);
- b) über die Petition des Lehrkörpers der Landes-Bürgerchule zu Voitsberg um Bewilligung von Theuerungszulagen (Beilage Nr. 47 — Erledigung der Petition).

Anträge des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Ausführung von Schutzbauten am Ennsflusse oberhalb Neuhaus (Beilage Nr. 50 — Annahme der Anträge mit Ausnahme der Resolution).

8 Beilagen: Nr. 4, 55, 20, 58, 53, 47, 22 und 50.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Burgstall und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurden:

Das Protokoll über die 5. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 13. März 1876;

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1877 (Beilage Nr. 19) zum Rechenschafts-Berichte (Beilage Nr. 9) und zum Berichte des Landes-Ausschusses mit dem Auftrage auf Bewilligung eines Darlehens an das öffentliche Krankenhaus zu Leoben (Beilage Nr. 52);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten über die Petition Nr. 7 der Bezirksvertretung Birkfeld um Herstellung einer Straße von der Knollmühle bis Birkfeld längst der Feistritz, dann über die Petition der Gemeinden Kettenegg, Matten und St. Katharein am Hauenstein um Herstellung eben dieser Straße und um Correction der Alpfsteigstraße (Beilage Nr. 59);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag des steiermärkischen Landesfondes pro 1877, Capitel IV, Titel 3 bis inclusive 6; — dann Capitel VI, Titel 6 bis inclusive 9, die einschlägigen Stellen des Rechenschafts-Berichtes; über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage 8, betreffend die bisher aus dem Landesfonde für besondere Wohlthätigkeitszwecke gewährten Beiträge; endlich über hierauf Bezug nehmende Petitionen (Beilage Nr. 60);

Bericht des Landes-Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten des steierm. Landtages für die Landgemeinden des Wahlbezirktes Murau (Beilage Nr. 61);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffs Aenderung der Dienstboten-Ordnung vom 30. Jänner und 30. April 1857 (L.-G.- und V.-Bl., II. Abth. Nr. 1 und 10), (Beilage Nr. 62);

Regierungsvorlage, betreffend die Schonzeit des Wildes (Beilage Nr. 64);

Anträge des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag pro 1877 (Beilage Nr. 65).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben und zwar:

„Petition der Katharina Wruß, Schwester des verstorbenen landsch. Galeriedieners Mathias Wruß um Verleihung einer jährlichen Gnadengabe.“ (Ueberreicht durch Abg. Dr. v. Schreiner.)

Diese Petition werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

„Petition der Bewohner der Steuergemeinde Lind, im politischen Bezirke Leibnitz, um Bewilligung zur Trennung von der Ortsgemeinde St. Veit am Bogau und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde.“ (Ueberreicht durch Abg. Karlon.)

Diese Petition verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Aflenz, die Bezahlung der Remunerationen der Herren Katecheten und Turnlehrer aus dem Bezirkschulfonde wie bisher auch weiterhin zu gestatten.“ (Ueberreicht durch Abg. Dr. Heilsberg.)

„Petition des Ortsschulrathes Unterpulsgau und den beiden Schulgemeinden Unterpulsgau und Pokosche um unentgeltliche Aufhebung der bestehenden inngenannten Lehrercollecten.“ (Ueberreicht durch Abg. Seidl.)

Diese zwei Petitionen verweise ich an den Unterrichts-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Unterstützungs-Vereines für dürftige und würdige Hörer der forstlichen Section der k. k. Hochschule für Bodencultur um Zuwendung eines Unterstützungs-Beitrages.“ (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Hammer-Burgstall.)

„Petition des deutschen Studenten-Krankens-vereines der hiesigen Hochschule um eine Subvention.“ (Ueberreicht durch Rector magnificus Dr. Demelius.)

„Petition des Verwaltungs-Ausschusses des Unterstützungsfondes für slavische Universitäts Hörer, um einen Unterstützungs-Beitrag.“ (Ueberreicht durch Rector magnificus Dr. Demelius.)

Diese drei Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tages-Ordnung über. Der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden.

(Beilage Nr. 55.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Sichod** (von der Tribüne): Der Gemeinde-Ausschuß stellt unter Beilage Nr. 55 zwei Anträge. Ich werde mir erlauben dieselben abgesondert zu besprechen, und zwar zuerst den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle das dem Berichte, Beilage Nr. 4, im Entwurfe angeschlossene Gesetz, betreffend die Hereinbringung von Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden, beschließen.“

Der Gemeinde-Ausschuß empfiehlt die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, und ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß derselbe dem Sinne nach vollkommen demjenigen analog ist, welcher im vorigen Jahre beschlossen wurde und sich auf die Hereinbringung von Forderungen des Landesfondes gegen Bezirke und Gemeinden bezieht. Es wurde nämlich

schon im vorigen Jahre die Nothwendigkeit betont, analoge Gesetzesbestimmungen auch rücksichtlich der Forderungen der Bezirke gegen Gemeinden zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf nun unterscheidet sich nur in zwei Punkten von dem im vorigen Jahre beschlossenen, insofern nämlich, als zur Zulassung der politischen Execution die Zustimmung des Landes-Ausschusses erforderlich ist und auch zur Einführung von Gemeindeumlagen behufs Hereinbringung solcher Forderungen von Bezirken gegen Gemeinden der Landes-Ausschuß erst die Zustimmung geben muß.

Diese Aenderungen empfehlen sich aus dem Grunde, damit nicht die Bezirksvertretung allein über die Hereinbringung einer sie selbst betreffenden Forderung entscheide, und damit der Landes-Ausschuß die Möglichkeit erhalte, auch die Verhältnisse derjenigen Gemeinden zu prüfen, gegen welche eine solche Executions-Maßregel von Seite der Bezirksvertretung angewendet werden soll.

Der Gemeinde-Ausschuß empfiehlt daher dem hohen Landtage folgendes Gesetz zum Beschlusse zu erheben: (liest den Gesetzentwurf aus 55 der Beilagen.)

Landeshauptmann: Da das Gesetz aus mehreren Artikeln besteht, eröffne ich die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen und wir gehen zur Specialdebatte über.

Wünscht Jemand zu Artikel I, II, III oder zum Titel und Eingang des Gesetzes das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Artikel I, II, III, Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist somit unverändert nach dem Ausschlußantrage angenommen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr v. **Zihod:** Der Gemeinde-Ausschuß fand sich ferner bestimmt, dem hohen Hause die Annahme einer Resolution aus dem Grunde zu empfehlen, weil schon im Schooße des Gemeinde-Ausschusses selbst, und auch bei denjenigen Versammlungen von Bezirks-Obmännern und Gemeindevorstehern, die über Anregung des Landes-Ausschusses und zwar in verschiedenen Theilen des Landes im vorigen Jahre stattfanden, der Wunsch ausgesprochen wurde, es mögen rücksichtlich der Hereinbringung von Forderungen der Sparkassen und anderer Credit-Institute gegenüber den Bezirken und Gemeinden analoge Gesetzesbestimmungen getroffen werden, so

wie sie bezüglich der Hereinbringung von Forderungen des Landes-Ausschusses schon im vorigen Jahre beschlossen wurden.

Der Gemeinde-Ausschuß verkannte allerdings nicht, daß die Ausdehnung solcher gesetzlichen Bestimmungen auf Forderungen, die von Seite der Credit-Institute gestellt werden, manche Bedenken hervorzurufen geeignet sei. Allein er übersah auch nicht, daß es immerhin angezeigt ist, die Frage zu studiren und daß manche zur Sprache gebrachten Verhältnisse für solche Gesetzesbestimmungen sprechen. Der Ausschuß erlaubt sich daher folgende Resolution zu beantragen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darüber Erhebungen zu veranlassen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, ob es zulässig oder wünschenswerth sei, die Einbringung nicht hypothekarisch sichergestellter Forderungen von Sparkassen, sowie anderen Credit-Instituten und Privatpersonen gegen Bezirke und Gemeinden zu erleichtern und zu diesem Zwecke eventuell Maßregeln nach Analogie des Gesetzes vom 25. Mai 1875 (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 27) einzuführen“.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu dieser Resolution das Wort?

Abg. Dr. **Edler v. Neupauer** (G.-G.-B.): Ich möchte mir nur erlauben, eine kleine stylistische Aenderung zu beantragen. Es heißt in der Resolution nämlich: „Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, darüber Erhebungen zu veranlassen und in der nächsten Session Bericht zu erstatten, ob es zulässig oder wünschenswerth sei“ u. s. w. Ich glaube nun, was nicht zulässig ist, ist wohl auch kaum wünschenswerth, und wenn es wirklich wünschenswerth wäre, so ist es doch nicht ausführbar. Ich möchte daher beantragen, daß der besagte Passus heißen soll: „ob es wünschenswerth und zulässig sei.“

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Freiherr von **Zihod:** Ich habe gegen das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. v. Neupauer nichts einzuwenden, um so weniger, als, wie ich glaube, diese Styfizierung auch im ursprünglichen Antrage des Gemeinde-Ausschusses enthalten war und diese Aenderung nur in Folge eines Druckfehlers entstanden sein kann.

Landeshauptmann: Ich brauche hier die Unterstützungsforderung nicht zu stellen, da der Herr Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses sich mit der beantragten Aenderung einverstanden erklärt hat.

(Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird die vom Gemeinde-Ausschusse beantragte Resolution mit der vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Neuper vorge-schlagenen Aenderung angenommen.)

Wir kommen nun zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung, zum

Berichte des Unterrichts-Ausschusses, betreffend die Errichtung eines Landes-schul-fondes.

(Beilage Nr. 58.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (von der Tribüne): Der Unterrichts-Ausschuß beehrt sich, das Ergebnis seiner Berathungen, welche er über die Vorlage des Landes-Ausschusses gepflogen hat, im vorliegenden Gesetzes-Entwurfe (Beilage Nr. 58) dem hohen Hause vorzulegen.

Der hohe Landtag ist im vorigen Jahre von dem Bestreben ausgegangen, einen Landes-schul-fond für Steiermark zu gründen, und insbesondere demselben bestimmte Zuflüsse dadurch zuzuwenden, daß auch das Verlaßhalbpercent, welches bisher dem Lehrerpensions-fonde zugewiesen war, nunmehr dem Landes-schul-fonde zufließen solle.

Das hohe Haus ist aus der Vorlage des Landes-Ausschusses bereits zur Kenntniß gelangt, daß dieser letztere Gedanke sich nicht der Zustimmung der hohen Regierung erfreut hat. Die Nichtigkeit dieses Gedankens wurde — wie auch schon im Berichte erwähnt ist — allerdings im Principe anerkannt, die Erfüllung desselben wurde aber von Seite der Regierung auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben. Es erschien nun dem Landes-Ausschusse im Sinne der vom hohen Hause in der vorigen Session gefaßten Beschlüsse besonders wichtig, dem Gedanken zum Durchbruche zu verhelfen, daß ein eigener Landes-schul-fond gebildet werde, um so die einheitliche Leitung, soweit es das finanzielle Ressort betrifft, für die Schulangelegenheiten zu gewinnen, und auch mit Aussicht auf die spätere Ermöglichung der Zuführung höherer Zuflüsse aus dem Verlaßhalbpercente an den Landes-schul-fond für die gedeihliche Entwicklung der Schulen zu wirken.

Es hat demnach mit Rücksicht auf die vorhandene Sachlage, der Unterrichts-Ausschuß, absehend von seinem früheren Bestreben das Verlaßhalbpercent dem Landes-fonde zuzuwenden, und zwar nahezu in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Aus-

schusses sich dazu entschlossen dem hohen Hause vorliegenden Gesetzesentwurf zur Annahme zu empfehlen, und ich beehre mich Namens des Unterrichts-Ausschusses das hohe Haus um die Annahme dieses Gesetzesentwurfes zu bitten.

Landeshauptmann: Da der Gesetzesentwurf aus mehreren Paragraphen besteht, eröffne ich die Generaldebatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. **Vohninger** (G.-G.-B.): Wenn ich mir erlaube, in dieser Angelegenheit wieder das Wort zu ergreifen, so geschieht es in zweifacher Richtung. Es ist schon eine alte Klage, die ich schon mehrmals im hohen Hause vorgebracht habe, daß man wegen der Verrechnung der 7%, die man den Bezirken aufgebürdet hat, noch immer nicht jenen Gedanken ganz zur Durchführung brachte, daß Derjenige, der das Geld herzugeben hat, nicht nur die Rechnungen allein zu führen hat, wie es hier geschieht, sondern auch die Gelder anzuweisen allein das Recht besitzt.

Ich kann heute, sowie die Sachlage jetzt ist, nicht mit einem Antrage kommen, daß dieser Uebelstand beseitigt werde, und wenn ich diesen Gegenstand jetzt zur Sprache bringe, so geschieht es eben nur deswegen, weil ich glaube, daß so wie wir Schritt für Schritt in dieser Richtung schon weiter gegangen sind und Manches sanirt haben, wir auch endlich dahin kommen werden, daß wir diese Zwittertheilung zwischen den Bezirks- und den Landesbeiträgen nicht mehr haben werden, und daß das Anweisungsrecht nur allein für den Landes-Ausschuß gelten wird.

Bezüglich des letzteren liegen so wichtige Ziffern vor, die wir aus der Erfahrung bis jetzt gewonnen haben, daß es zweifellos ist, daß nur Derjenige über den Geldsäckel verfügen soll, welcher ihn zu dotiren hat.

Wir haben bis jetzt einen Landes-schul-rath gehabt, welcher die Rechnungen zu führen und zu prüfen hatte — ich will hier nichts, was irgend einer Klage gegen denselben ähnlich sieht, vorbringen — ich will nur auf die Thatsache aufmerksam machen, daß der Landes-schul-rath vielleicht nicht geeignet war, die Rechnungen zu prüfen, Absolutorien zu ertheilen u. s. w. Wohin wir in der kurzen Zeit gekommen sind, in welcher wir uns nach den neuen Schulgesetzen bewegen, das sehen wir schon aus den Ausweisen, die uns der Landes-Ausschuß geliefert hat.

Wir finden hier, daß es Bezirks-schul-räthe gibt, die bisher noch gar keine Rechnung abgelegt haben, und wir können heutzutage nicht einmal mit Gewißheit

sagen, von wem wir die bedeutenden Summen die ausständig sind, zu fordern haben, das kommt eben daher, wenn zwei Herren regieren. Das thut nie gut, eine einheitliche strenge Leitung muß überall sein, besonders in Geldsachen. Es liegt mir ein Ausweis vor, daß die Bezirksschulräthe nicht weniger als 181.000 fl. schuldig sind, und das ist in so kurzer Zeit möglich gewesen, und wenn wir auf diesem Wege fortgehen würden, könnten wir sehr weit kommen, es wird eine Confusion eintreten, daß sich Niemand mehr auskennen wird, und die damit enden würde, wie es jetzt schon theilweise geschieht, daß es heißt, die Posten sind uneinbringlich, wir schreiben sie ab. Jene Gegenden, welche von diesem Umstande einen ausgiebigen Gebrauch machen, werden dadurch zu Nutzen kommen, jene aber, welche Alles in Ordnung halten, werden für die übrigen zahlen müssen, und in der gegenwärtigen Zeit sieht sich Jeder die Ziffer die er zu zahlen hat, sehr genau an und er wünscht nicht, daß ihr noch ein kleines Gewicht zukomme, denn Jeder fühlt, die Zahlungen gehen nicht mehr von dem Ertragnisse, sondern von dem Capitale, und wenn von dem Capitale immer mehr weggenommen werden soll, so wird es bald überhaupt mit der Zahlung schwer halten.

Wie ich schon früher erwähnt habe, werde ich keine Anträge stellen, aber das was ich sage, ist, daß die Bezirksfonde aufgehoben werden müssen, so zwar, daß die 7% nicht mehr an sie bezahlt werden, sondern daß nur eine einheitliche Zahlung vom ganzen Lande für Schulzwecke erfolge, nicht 7% von den Bezirken und der Rest vom Lande und zweitens, daß es dahin kommen muß, daß die Landes Schulräthe nicht mehr allein anweisen, sondern im Vereine mit dem Landes-Ausschusse und zwar einfach deswegen, weil der Landes-Ausschuß das Geld hergeben muß: er soll deshalb auch mitzureden haben.

Ich würde daher empfehlen, daß der Landes-Ausschuß, der ja in unserem Interesse arbeitet, vielleicht seine Studien in dieser Richtung dahin zu machen suche, daß wir den von mir besprochenen Uebelständen einmal wenn auch vielleicht nicht gleich abhelfen können. Ich kann aus diesem Grunde heute nicht beantragen, daß die 7% gestrichen werden, weil man mir sagen würde, das Reichsgesetz stehe dem entgegen, denn dann hätten auf das Ernennungsrecht der Lehrer die Bezirke gar keinen Einfluß mehr. Ich glaube unser Landes-Ausschuß wird vielleicht auch in der Lage sein, in dieser Richtung Studien zu machen, wie das Lehrer-Ernennungsrecht doch den Bezirken erhalten bliebe, wenn auch die 7% nicht mehr von Seite der Bezirke besonders gezahlt würden.

Das was ich gesprochen habe, ist an den verehrten Landes-Ausschuß gerichtet und derselbe hat schon bei so vielen Gelegenheiten im Interesse des Landes gearbeitet, daß er auch ohne Beschluß des hohen Hauses solche Fragen in den Kreis der Erörterung ziehen wird, die von so allgemeinem Interesse sind.

Landeshauptmann: Es haben sich noch zum Worte gemeldet, die Herren Abgeordneten Neuter und Dr. Wretschko. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Neuter.

Abg. Neuter (St.-G. Marburg): Den seit der Einführung der Volksschulgesetze auf dem Gebiete des Volksschulwesens gemachten Erfahrungen verdankt der vorliegende Gesetzentwurf seine Entstehung. Es läßt sich nicht leugnen, daß seitdem das Schulgeld aufgehoben ist, und seitdem die Bedürfnisse für die Schulen durch die siebenpercentige Umlage auf den Bezirkssteuergulden und durch Uebernahme des Restes auf den Landesfond bestritten werden, wesentliche Uebelstände sich bemerkbar gemacht haben.

Ich muß vor Allem darauf hinweisen, daß in Folge dieses Umstandes jetzt gewissermaßen eine zweifache Gebahrung und eine zweifache Rechnungslegung besteht, welche, wie die Erfahrung bewiesen hat, nur zum Nachtheile des Volksschulwesens ausgebeutet werden kann. Es hat sich gezeigt, daß jene Mittel, welche von Seite des Landesfondes an die Bezirks-Schulfonde geleitet wurden, nicht immer zu dem Zwecke verwendet worden sind, zu welchem sie bestimmt waren, und daß mit diesen Mitteln andere Bedürfnisse, welche außerhalb des Rahmens des Schulwesens gelegen sind, bestritten wurden. Aus dem Berichte geht noch weiter hervor, daß seit einer Reihe von Jahren verschiedene Bezirks-Schulräthe nicht einmal Rechnung gelegt haben, so daß man heute nicht einmal angeben kann, wie groß die Verläge und Rückstände bei den betreffenden Bezirks-Schulfondes sind. Das ist ein Uebelstand, der jedenfalls eine Abhilfe bedingt.

Im Jahre 1874 ist nach den Rechnungsausweisen ein Betrag von beiläufig 104.000 fl. mehr an die Bezirks-Schulfonde hinausgegeben worden, als präliminirt war. Der Landes-Ausschuß war in der Nothlage, den verschiedenen Ansuchen der Bezirks-Schulfonde zu entsprechen, weil dort die betreffenden Mittel zur Dotirung der Lehrer fehlten und weil der Landes-Ausschuß es doch unmöglich darauf ankommen lassen konnte, die Lehrergehälter nicht ausbezahlen zu lassen.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird nun in erster Linie eine einfachere Gebahrung erzielt, es werden die Kassabestände, die jetzt vereinzelt bei verschiedenen Fondes liegen, zusammengefaßt werden, und

es wird dadurch möglich sein, eine genaue Feststellung des Erfordernisses für Schulzwecke im Präliminare aufzustellen und durchzuführen.

Die Frage, die von dem Herrn Abgeordneten *Lothninger* angeregt wurde, daß bei dieser Gelegenheit gleichzeitig die siebenpercentige Bezirksumlage vollständig aufgehoben werde und der ganze Bedarf für die Schulen auf den Landesfond überwält werden könnte, entspricht auch meiner Anschauung und zwar deshalb, weil hiedurch eine Mehrbelastung der Steuerträger nicht herbeigeführt wird, wenn die siebenpercentige Bezirksumlage gleichfalls auf den Landesfond umgelegt wird und zwar auf Grundlage der allgemeinen landesfürstlichen Steuern: es wird demnach nur der Name, an dem Totale aber nichts verändert.

Ich verkenne die Schwierigkeiten nicht, welche in diesem Momente der Durchführung dieses Grundsatzes entgegenstehen, allein es wäre auch in anderer Hinsicht wünschenswerth gewesen, wenn der mit dieser Vorlage zusammenhängende Gesekentwurf, betreffend das Lehrer-Ernennungsrecht unter Einem mit dieser Vorlage hätte in Berathung gezogen werden können und zwar deshalb, weil nach den bisherigen Bestimmungen die Grundlage, welche für das Lehrer-Ernennungsrecht dient, vollständig verschoben worden ist.

Während bisher die Bezirke nur 7 Percent zu den Schulbedürfnissen zahlten, ist das Mehrerforderniß auf den Landesfond gewälzt und dadurch kommt es, daß der Landes-Schulrath nach seiner Auslegung auf Grund des Reichsgesetzes das Lehrer-Ernennungsrecht fast vollständig an sich gezogen hat.

Hätte man diese beiden eng zusammenhängenden Fragen unter Einem in Verhandlung nehmen können, so wäre es möglich und nothwendig gewesen, das Lehrer-Ernennungsrecht von der finanziellen Grundlage vollständig loszulösen und es hätten die Bedingungen aufgestellt werden können, nach welchen den Bezirken als dem ersten steuertragenden Theile das wesentliche Recht und der Einfluß auf die Lehrveranstellung gewahrt werden könnte. Wenn ich dennoch im Großen und Ganzen für die Vorlage eintrete, so geschieht dies wesentlich aus dem Grunde, weil eben durch diese Vorlage dem Volksschulwesen neue Einnahmequellen ohne Mehrbelastung der Steuerträger eröffnet werden. Wenn nun das frühere Bedürfniß von jährlichen 60.000 fl. zu der Zeit, wo das Schulgeld noch bestanden hat, jetzt durchschnittlich auf 600.000 fl. gestiegen ist, so ist es klar, daß bei der allgemeinen Nothlage und bei dem Umstande, daß für andere Zwecke noch der Landesfond mit bedeutenden Summen in An-

spruch genommen wird, neue Mittel und Wege aufgefunden werden müssen, um den Bedürfnissen für die Volksschule Rechnung tragen zu können.

Im vorliegenden Gesekentwurfe ist darauf Rücksicht genommen worden, indem erstens darauf hingewiesen wurde, daß die Gebahrungüberschüsse des Normal-schulfondes dem neuen Landes-schulfonde zufließen sollen, was bisher nicht der Fall war und zweitens, daß ein bestimmter Betrag vom Lehrer-Pensionsfonde dem Landes-schulfonde zugeführt werden kann.

Ich muß gestehen, daß die Normirung des § 3 meinen Anschauungen zu wenig entspricht, indem der Betrag, welcher hier vom Schullehrer-Pensionsfonde dem Landes-schulfonde überwiesen werden soll, ein den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechender, sondern viel zu geringer ist. Ich weise darauf hin, daß schon im Jahre 1874 das Vermögen des Schullehrer-Pensionsfondes über 400.000 fl. betrug und daß schon in diesem Jahre ein Reinüberschuß von 67.000 fl. capitalisirt werden konnte. Wenn man nun von dem jetzigen Activermögen des Lehrer-Pensionsfondes die Zinsen mit 16.000 fl. veranschlagt, wenn man ferner die 2percentige Carenztaxe mit 10.000 fl. in Aussicht nimmt und endlich den Erlös aus den Schulbüchern mit 2000 fl. hinzurechnet, so zeigt sich jetzt schon aus diesen Zuflüssen thatsächlich eine Einnahme von 28.000 fl., welche den gewöhnlichen Bedürfnissen des Pensionsfondes vollkommen entspricht. Es könnte also immerhin ein Betrag von 40.000 bis 50.000 fl. dem Landes-schulfonde zugewiesen werden, ohne daß der Bestand des Pensionsfondes in irgend einer Weise gefährdet werden würde.

Ich will nicht näher darauf eingehen, nachdem mir nur darum zu thun ist, daß das Princip gewahrt werde, daß neue Einnahmequellen für den zu errichtenden Landes-Schulfond herangezogen werden.

Nach allen diesen Auseinandersetzungen glaube ich, daß, nachdem der Pensionsfond in seinem wesentlichen Bestande intact bleibt, alle jene Anschauungen, welche die Regierung veranlaßten, dem ausgesprochenen Wunsche des Landtages bezüglich der Regelung der Volksschul-*Dotation* durch einen Landes-Schulfond nicht Rechnung zu tragen, für die Zukunft diesem Bestreben nicht mehr werden entgegengehalten werden können.

Ich unterstütze daher, obwohl ich, wie ich schon früher erwähnte, mit den Einzelheiten des Gesetzes nicht ganz einverstanden bin, dennoch diese Vorlage.

Abg. Dr. **Wretschko** (H.-R. Leoben): Durch den vorliegenden Gesekentwurf wird eigentlich einer durch die Macht der Verhältnisse bereits vollzogenen Umge-

staltung der Schulverwaltung Rechnung getragen. Dadurch, daß der Dotationsaufwand für die Volksschulen in sehr raschem Schritte Jahr für Jahr zunahm, und daß derselbe durch die Aufhebung des Schulgeldes plötzlich zu einer ungeheueren Summe hinaufgeschwollen wurde, ist es natürlich gekommen, daß das Land Jahr für Jahr bedeutend höhere Zuschüsse zu den Bezirksschulfonds zu leisten hat. Daraus erwächst aber auch für den Verwalter der Landesgelder, das ist, für den Landes-Ausschuß, die Pflicht, eine richtige, zweckmäßige und sparsame Verwaltung der seiner Objsorge anvertrauten Gelder in's Auge zu fassen und daraus ergab sich für ihn die weitere Nothwendigkeit, die Gebahrung mit den Bezirksschulfonds Seitens der Bezirksschulräthe zu controliren. Für die Ausübung einer solchen Controle setzten unsere Schulgesetze gar keine Bestimmungen fest: dieselbe wurde einfach durch den Gang der Thatfachen erzeugt, sie war unabweislich, sie hat aber auch in dem Grade, in welchem sie stärker wirkte, einen unerquicklichen Zustand bei den Bezirksschulräthen und eine Beengung derselben hervorgerufen, so daß sich schon im Laufe weniger Jahre ein Zustand entwickelte, der auf die Dauer unmöglich gehalten werden kann. Es tritt demnach an den Gesetzgeber die Aufgabe heran, jene thatsächlichen Verhältnisse wie sie sich durch die Macht der organischen Entwicklung nach und nach herausgestellt haben, einer Regelung zu unterziehen und eine Basis zu schaffen, auf welcher Kraft des Gesetzes der Einfluß des Verwalters des Landes-Vermögens in demselben Maße steigt, in welchem seine Beitragspflicht erhöht wird. Andererseits aber handelt es sich bei der heutigen Lage der Dinge, wie ja jeder von uns zugeben muß, um die thunlichste Verminderung der Auslagen für die Volksschulen, oder wenigstens um eine Retardation des Schrittes, in welchem die Ansprüche in den letzten Jahren zugenommen haben. Da ist nun in Absicht darauf unumgänglich nothwendig, daß eine concentrirte Verwaltung eingeleitet und eingeführt werde, so daß nur das unerläßlich Nothwendige, das Unentbehrlichste im ganzen Lande zur Ausgabe gelange. Dies setzt aber eine einheitliche Leitung in diesen Verwaltungsangelegenheiten voraus. Wenn in früheren Jahren die Bezirksschulräthe hin und wieder freigebiger waren, als es unbedingt nothwendig war, so thaten sie dies gewiß aus warmem Eifer für das Volksschulwesen und in dem Streben den Schulorganismus in den ersten Jahren nach Möglichkeit zu beleben und zu fördern. Heute hingegen, wo wir unter dem Drucke der wirtschaftlichen Krisis leiden, handelt es sich darum, die Auslagen auf das Unentbehrlichste zu beschränken, die einzelnen Kreuzer und Gulden zusammenzuhalten und

die verschiedenen Posten, wie Remunerationen, Lehrerbibliotheken u. dgl., wenn sie nicht zur unbedingten Dotirung der Lehrer gehören, soweit es möglich ist, herabzusetzen. Dies kann aber nur geschehen, wenn der Landes-Ausschuß selbst alle Bezirke gleichmäßig bedenkt und einen gleichen Maßstab für sämtliche Bezirke des Landes in Bezug auf die Dotirung der Schulen anlegt. Es gibt aber noch einen weiteren Grund, welcher es außerordentlich erwünscht macht, daß schon jetzt ein Landes-schulfond gebildet werde, das ist die fortdauernde Solvenz des Schulfondes, für welche der Landes-Schulfond ganz andere Garantien bietet, als die verschiedenen Bezirksschulfonds.

Es ist schon von dem Herrn Vorredner erwähnt worden, wie es mit der bisherigen Wirthschaft bei den Bezirksschulräthen steht, daß nämlich viel mehr für die laufenden Ausgaben angewiesen werden mußte, als wirklich von den Steuerträgern eincassirt wurde, und wie es kam, daß der Landesfond in höherem Maße in Anspruch genommen werden mußte, als präliminirt war, um die Rückstände in den Bezirken zu decken, sollte nicht die Calamität eintreten, daß in diesem oder jenem Bezirke die Lehrergehalte nicht mehr ausgezahlt werden.

Da nun aber der Landes-Ausschuß sich in der Zwangslage befindet, vom wirthschaftlichen Standpunkte aus darauf zu dringen, daß die Einnahmen der Bezirksschulfonds der gesetzlichen Leistung selbst nachkommen, so läßt sich leicht denken, daß da und dort derartige Zahlungsverlegenheiten stattfanden. Ich könnte sogar ein Beispiel aus der jüngsten Vergangenheit anführen, welches darthut, daß in der That Zahlungsverlegenheiten eingetreten sind; das ist gewiß zu bedauern und das wird glaube ich, Niemand von uns wünschen, und ich glaube auch, daß gegen die Wiederkehr solcher Zustände die Bildung eines Landes-schulfondes eine vollkommen ausreichende Garantie sein wird. (Rufe: Sehr richtig!)

Die Vereinfachung des Geschäftsganges, welche sich aus der Einführung des vorliegenden Gesetzentwurfes ergibt, ist bereits im Motivenberichte des Landes-Ausschusses hinlänglich auseinandergesetzt worden, und es ist in der That bei einer Zeit, wo die Kräfte jedes Einzelnen und aller autonomen Organe so sehr in Anspruch genommen sind, ein allerdings sehr bedeutender Vorzug, wenn eine Verwaltung eine solche Aenderung erfahren kann, daß dieselbe mit einem geringeren Aufwande an Schreibkräften und an Zeit erreicht wird.

Es könnte also meines Erachtens nur ein Bedenken gegen dieses Gesetz erhoben werden, etwa das, daß die Bezirksschulräthe einen Theil ihrer Befugnisse

verlieren, und daß dadurch möglicherweise ihr Interesse für das Schulwesen erkalten könnte. Allein dieser Besorgniß kann man nicht vollständig Gehör geben, denn dies verbietet die bereits feststehende Thatsache, welche ich schon früher erwähnt habe, und welche man nicht ändern kann, die Thatsache nämlich, daß die Beitragspflicht des Landes zu Schulzwecken stets wächst und daß die correspondirende Pflicht des Landes-Ausschusses, die finanziellen Mittel zu controliren, immer größer und größer wird, und daraus das berechtigte Streben Seitens des Landes-Ausschusses entsteht, die Controle immer mehr und mehr an sich zu reißen. Ich kann aber zur Beruhigung rückfichtlich dieser Besorgnisse anführen, daß unsere Gesetze eine solche Menge von Obliegenheiten den Bezirksschulrätthen noch aufbürden, Obliegenheiten, deren richtige Führung auf das Gedeihen und auf das innere Leben des Volksschulwesens von sehr bedeutendem Einflusse ist, so daß, wenn den Bezirksschulrätthen diese mit vielen Unannehmlichkeiten verbundene Verwaltungssorge und die Rechnungslegung abgenommen wird, sie vielleicht mit größeren Kräften sich anderen Aufgaben werden zuwenden können, was nicht nur kein Nachtheil, sondern in meinen Augen ein sehr bedeutender Fortschritt und Vortheil wäre.

Ich möchte aber doch nicht empfehlen, daß jetzt schon von den Beiträgen der Bezirke, nämlich von dem 7^o/₁₀igen Beitrage derselben abgesehen werde, denn nach den Bestimmungen des Reichsvolksschulgesetzes ist über das Lehrerernennungsrecht doch immer nach der Beitragspflicht zu entscheiden, und wenn wir auch in Zukunft den Bezirksschulrätthen das Lehrerernennungsrecht in einer bestimmten, für alle folgenden Jahre gleichbleibenden Weise sichern, so daß die Schwankungen in den Beiträgen zu den Schulen nicht mehr auf die Ausdehnung dieses Rechtes Einfluß üben, so ist es doch von Wichtigkeit, um überhaupt dieses Recht für sie zu erhalten, daß auch zu Schulzwecken von den Bezirkskassen ein Beitrag geliefert wird. Da übrigens diese ganze Beitragsleistung die Gebahrung mit dem Landes-Schulфонде nicht im Geringsten complicirt, so daß keine weitere Verrechnung nothwendig ist, so liegt in der That auch in dieser Richtung kein Grund vor, jetzt schon davon abzusehen, und die Nothwendigkeit herbeizuführen, die Landesumlage um ein Bedeutendes zu erhöhen.

Indem ich mir erlaube, zu erwähnen, daß ich in der 10. Sitzung des hohen Landtages vom Jahre 1874 schon die Ansicht ausgesprochen habe, daß in Steiermark die Verhältnisse sich so gestalten haben, daß die Bildung eines Landes-Schulфонdes nach den Principien, wie sie im gegenwärtigen Gesetze vorliegen,

an der Zeit sei, so werde ich selbstverständlich mit großer Freude für dieses Gesetz stimmen, und ich habe zum Schluß nur noch dem hohen Hause dasselbe auf das Wärmste zu empfehlen, weil ich von der Ueberzeugung durchdrungen bin, daß unser Schulwesen aus der Einführung dieses Gesetzes in ökonomischer Beziehung sehr bedeutende Vortheile erzielen wird.

Abg. **Stz** (H.-K. Graz): Ich habe in der 5. Sitzung dieser Session, ohne einen Widerspruch zu erfahren, gesagt, daß es sich für uns diesmal um die Bedeckung eines Defizites von circa 800.000 fl. handelt. Wenn daher Maßregeln uns vorgeschlagen werden, welche mittelbar oder unmittelbar den Zweck haben, diesem Defizit entgegen zu wirken, so muß man sie nur mit Freude begrüßen. Eine solche Vorlage, die den angedeuteten Zweck verfolgt, ist meines Erachtens jene, welche die Bildung eines Landes-Schulфонdes in Aussicht stellt; es ist auch im Berichte des Sonder-Ausschusses hierüber Manches gesagt, was die Bildung eines solchen Фонdes empfiehlt, es ist insbesondere gesagt, daß die Bildung eines einheitlichen Landes-Schulфонdes einzig und allein nur zu Gunsten der Volksschulen geschieht. Und dem muß ich nun widersprechen: der Nutzen, den der Landes-Schulфонд ergeben wird, kommt mittelbar allerdings dem Schulwesen zu Gute, die unmittelbare Wirkung der Errichtung des Landes-Schulфонdes ist aber eine rein finanzielle. Wenn das Gesetz angenommen wird, so ist die nächste Folge, daß die Ueberschüsse des Lehrerpensionsфонdes im Betrage von 50.000 fl. zu Zwecken der Volksschule disponibel werden, daß also um denselben Betrag der Zuschuß aus dem Landesfonde für Volksschulzwecke geringer wird, das heißt, es wird eben so viel erspart. Eine weitere finanzielle Wirkung dieses Gesetzes ist die, daß die bisherigen Vorschüsse an die Bezirksschulrätthe, welche sich, wie der Herr Abgeordnete **Lohninger** sagte, auf circa 180.000 fl. belaufen, eingezogen werden können und müssen, und es wird nicht länger mehr nothwendig sein, den Bezirken diese Verläge, diese Vorschüsse zu belassen. Man wird sie allerdings nicht auf einmal hereinbringen können, es wird längere Zeit dauern, bis die Finalabrechnung bezüglich dieser Vorschüsse durchgeführt sein wird. Allein man kann sicher annehmen, daß von diesen 180.000 fl. jährlich 50.000 fl. disponibel werden, so daß auch um diesen Betrag die Zuschüsse aus dem Landesfonde für die Volksschulen geringer werden. Hieraus geht die Nothwendigkeit hervor, Zuflüsse für den Landesfond zu schaffen, um die große Last von 550.000 fl., welche dormalen aus dem Landesfonde für Volksschulzwecke präliminirt sind, dem Landesfonde abzunehmen, und ich glaube daher, daß, wenn ein so löblicher finanzieller

Zweck mit dieser Vorlage verbunden ist, man dieselbe schon aus diesem Grunde mit Freuden begrüßen kann, und ich werde daher für dieselbe stimmen.

Abg. **Hairhuber** (St. G. Fürstenfeld): Es ist heute zum zweiten Male erwähnt worden, daß wir ein Deficit von 800.000 fl. zu decken haben und dabei wurde noch betont, daß das erste Mal ein Widerspruch gegen diese Behauptung nicht erfolgte. Ich war damals Berichterstatter des Landes-Ausschusses und habe geglaubt, nachdem diese Bemerkung nicht zu dem Gegenstande gehörte, über welchen ich berichtete, darauf keine Erwiderung geben zu sollen, allein weil heute zum zweiten Male betont wurde, daß gegen diese Bemerkung kein Widerspruch geltend gemacht wurde, so möchte ich doch einige Worte diesbezüglich erwidern.

Es ist richtig, daß das Präliminare einen Abgang von 197.000 fl. aufweist, es ist weiters richtig, daß der Landesfond 500.000 fl. dem Grundentlastungsfonde im vorigen Jahre schuldig geblieben ist, allein es ist bei der Behauptung, daß das Defizit 800.000 fl. beträgt, unterlassen worden, beizusetzen, daß diesem Deficite auch bedeutende Forderungen des Landesfondes gegenüberstehen, welche geeignet sind, das Deficit wieder zu decken oder doch herabzumindern.

Es wurde soeben von dem Herrn Abgeordneten Lohninger eine Summe von 181.000 fl. angeführt, welche als Vorschuß den Bezirksschulrathen hinausgegeben wurde, und welche als Forderung des Landesfondes den Bezirksschulrathen gegenüber noch aufrecht besteht. Wenn nun diese 181.000 fl., wie denn doch zu hoffen ist, wieder hereingebracht werden, so wird dies ohne Zweifel auch eine Rückwirkung auf das laufende Deficit ausüben. Weiters bitte ich nicht zu übersehen, daß der hohe Landtag vor beiläufig drei oder vier Jahren dem Landes-Ausschusse einen Credit von nahezu 1½ Millionen zur Erwerbung von Realitäten, zu Neubauten, kurz zu Capitals-Anlagen gegeben hat, und daß der Landes-Ausschuß bis heute noch eine Summe von 200.000 fl. hievon durch eine Creditoperation nicht in Anspruch genommen hat, das heißt mit andern Worten, daß er diese Zahlungen aus den laufenden Einnahmen bestritten hat, daher auch dem Deficite von 800.000 fl. jedenfalls diese 200.000 fl. gegenübergestellt werden müssen.

Endlich möchte ich noch erwähnen, daß auch im Vorjahre von Seite des Landes-Ausschusses mehrere Forderungen, die auch Capitals-Anlagen sind, aus den laufenden Einnahmen bestritten wurden, und daß der Landes-Ausschuß vom hohen Landtage mit Recht erwarten darf, daß auch für diese Auslagen, welche Capitalsanlagen sind, eine Deckung durch Bewilligung einer Creditoperation wird gegeben werden. Ueberhaupt möchte ich das hohe

Haus bitten, zu berücksichtigen, daß ich mit demjenigen, was ich die Ehre hatte, bei Vorlage des Präliminares und der Rechnungsabschlüsse zu sagen, wesentlich die Absicht verbunden habe, die im Lande und auch im hohen Landtage herrschende pessimistische Anschauung über unsere Finanzlage auf das rechte Maß zurückzuführen. Die Absicht, die der Landes-Ausschuß gehabt hat, als er mich mit diesem Vortrage betraute, war lediglich die, dem hohen Hause ein getreues Bild der Finanzlage nach beiden Richtungen zu geben, und dadurch die Idee anzuregen, daß wir genöthigt sind, für die Zukunft mit der weitesten Sparsamkeit jede einzelne Post ins Auge zu fassen, daß aber, wenn wir dies thun, wir getrost der Zukunft entgegensehen dürfen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Heilsberg:** Was die Ausführungen der beiden letzten Herren Redner anbelangt, so glaube ich einer ausführlichen Erwiderung derselben entzogen zu sein, weil es nicht ohne Grund erscheint, daß sie eine Anticipation der Generaldebatte zum Budget sind. Bei dieser Debatte wird sich vielfach Gelegenheit bieten, auf das Allgemeine und auf die Einzelheiten dieses Ressorts zurückzukommen. Ich möchte daher nur dem vorletzten Herrn Redner, der über diesen uns vorliegenden Gegenstand gesprochen hat, und der im Großen und Ganzen mit dieser Vorlage einverstanden ist, Einiges erwidern. Er meinte, die Bildung des Landesfondes komme nicht so sehr unmittelbar dem gedeihlichen Fortschritte des Volksschulwesens zugute. Ich meine jedoch, daß, — wenn ich auch zugeben muß, daß Geldangelegenheiten nur in einer ziemlich beschränkten Weise auf die Entwicklung auf geistigem Gebiete wirken können, — der Einfluß derselben, so weit er überhaupt möglich ist, gewiß in hohem Grade hier bei der Vorlage über die Bildung eines Landesfondes zu berücksichtigen ist.

Die jetzige Art der Gehahrung hat Zustände geschaffen, welche sogar Fälle eintreten ließen, wo die Mittel für die Dotation der Lehrer sowie für andere höchst nothwendige Erfordernisse der Schulen, nicht im rechten Momente herbeigeschaft werden konnten, ja es mußte in vielen Fällen zu ganz außerordentlichen Maßregeln gegriffen werden, wenn man nicht wollte, daß die Lehrer Monate hindurch ohne die ihnen zum Leben nothwendigen Bezüge verbleiben sollten, und mir sind sogar zwei Fälle bekannt, in denen der Lehrerpensionsfond die hiezu nöthigen Mittel vorstrecken mußte.

Ich glaube nun, daß solche Vorfälle zu verhüten doch im ganz unmittelbaren Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens gelegen ist, da ja ein gedeihliches Wirken der Lehrer, sobald nicht einmal für die Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes beruhigende Vorsorge getroffen ist, nicht erhofft werden kann. Was sonst der geehrte Herr Vorredner über diese Angelegenheit im Allgemeinen gesprochen hat, habe ich wohl nicht die Aufgabe irgend etwas davon zu widerlegen, nachdem ja alle Herren Vorredner, theils indem sie die früher vorgekommenen Uebelstände geschildert, theils indem sie die nützlichen Folgen der Bildung eines Landes-schul-fondes für das Gedeihen des Volksschulwesens in der Zukunft hervorgehoben haben, fast alles, was zur Unterstützung des Antrages, der heute vom Unterrichts-Ausschusse gestellt wird, vorgebracht werden kann, bereits gesagt haben. Nur noch bezüglich einer Bemerkung, die gemacht wurde, nämlich, daß es vielleicht wünschenswerth gewesen wäre, wenn diese Vorlage gleichzeitig mit der, welche sich auf die Regelung des Lehrerernennungs-rechtes bezieht, zur Verhandlung gebracht worden wäre, möchte ich das Bedenken geltend machen, daß es schwer vereinbar gewesen wäre, beide Gegenstände in einer Vorlage zu vereinigen, andererseits aber die Berathung der Vorlage über das Lehrerernennungsrecht der über die Bildung des Landes-schul-fondes vorausgehen zu lassen, geradezu ein Mißliches gehabt hätte, da auf einen organischen Zusammenhang mit dem andern Gesetze hier nicht hingewiesen werden kann. Es ist aber die Belassung der 7 Procent als Bezirksumlage gerade deshalb beschlossen worden, weil es kaum möglich ist, daß noch in dieser Session die Regelung des Lehrer-ernennungsrechtes durch ein Gesetz vollführt werden kann, und so lange diese Frage nicht durch ein Gesetz geregelt ist und insbesondere auch über den Zusammenhang der Beitragsleistung mit dem Lehrerernennungsrechte eine Entscheidung getroffen ist, glaube ich, wäre es für das Lehrerernennungsrecht, das gegenwärtig noch, wenn auch nur zum kleinen Theile den Bezirken zusteht, gefährlich an der gegenwärtigen Vertheilung der Beiträge zu rütteln.

Es ist von Seite des ersten Herrn Redners auch jener Gesichtspunkt entwickelt worden, der schon früher von ihm betont wurde, daß es viel natürlicher und einfacher wäre, diese Zuschüsse von Seite der Bezirke überhaupt fallen lassen, und dieselben durch eine Erhöhung der Bezirksumlage, resp. durch den jetzt zu schaffenden Landes-schul-fond zu bestreiten.

Ich bin wohl nicht in der Lage gegen die Richtigkeit dieses Principes und die Correctheit der Durchführung desselben auch nur irgend ein inneres, sachliche s

Moment anzuführen. Ich glaube, daß der erste und bedeutendste Grund, welcher für die Belassung der Zuschüsse aus den Bezirksumlagen spricht, eben der ist, daß man, bevor das Lehrerernennungsrecht von der Beitragsleistung nicht vollkommen getrennt ist, an den gegenwärtigen Verhältnissen nichts ändern möge, und der zweite Grund, der im Berichte ebenfalls aufgeführt erscheint, ist der, daß besorgt werden muß, es könnte ohne Aenderung mehrerer Gesetze leicht eine Doppelbesteuerung der Bezirke stattfinden, welche nämlich möglicherweise 7% Bezirksumlage und weitere 7% an den Landesfond resp. an den Landes-schul-fond zu entrichten haben würden.

Das sind die Gründe, welche es im Augenblicke räthlich erscheinen lassen, an den bestehenden Verhältnissen in der angedeuteten Richtung nichts zu ändern, indem man, wenn man das Bedürfniß der Schaffung neuer gesetzlicher Bestimmungen anerkennt, zugleich auch die Gefahr, welche mit der Bildung eines Landes-schul-fondes verbunden sein könnte, mit ins Auge fassen muß.

Es wurde noch auf den Kostenaufwand hingewiesen, welcher durch die Schaffung der neuen Institutionen auf dem Gebiete des Volksschulwesens veranlaßt wurde. Ich möchte wohl auch in dieser Beziehung ein Wort gebrauchen, welches ein früherer Herr Redner gebraucht hat, daß man nämlich in der Beurtheilung und Darlegung der Verhältnisse zu pessimistisch und auch wohl, wenn ich so sagen darf, nicht ganz gerecht vorgeht. Wenn mit dieser wiederholten Hinweisung auf den Aufwand gesagt sein sollte, daß der hohe Landtag in dieser Richtung zu viel, mehr, als er hätte thun sollen, gethan habe, so glaube ich, ist dies entschieden zurückzuweisen; es ist nicht über das Maß des durch die Gesetze unerläßlich Gebotenen hinaus gegangen worden, und daß dies in Form von großen Ziffern im Ausgabenbudget erscheint, ist eben nicht die Schuld des hohen Landtages, ist auch nicht die Schuld der Gesetze, sondern daran ist die Versäumniß früherer Zeiten Schuld, welche gutzumachen der jetzige Landtag für seine Pflicht gehalten hat.

Ich erlaube mir daher die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes wiederholt dem hohen Hause zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wir gehen nun zur Spezialdebatte über und ich ersuche den Herrn Bericht-erstat-ter dieselbe einzuleiten.

Bericht-erstat-ter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Seilsberg** (liest die §§ 1 und 2 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58).

(§§ 1 und 2 werden ohne Debatte ange-n o m m e n.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Referenten nun § 3 vorzulesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Seilsberg** (liest § 3 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 3 das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Ich glaube nicht erst besonders erwähnen zu müssen, daß von Seite der Regierung der Bildung eines Landeschulfondes durchaus kein Hinderniß in den Weg gelegt werden will und ich kann mich in dieser Beziehung wohl auf meine diesbezüglichen wiederholten Erklärungen in dem hohen Hause berufen. Ich erlaube mir jedoch bei diesem Paragraphen das Wort zu ergreifen, weil ich glaube, daß eine Amendirung jeden möglichen Zweifel beseitigen könnte, welcher über die Tendenz dieses Paragraphes ausgesprochen werden könnte. Ich halte es für vollkommen richtig, wenn der geehrte Sonder-Ausschuß in der ersten Zeile den Ausdruck „Gebahrungs-Überschüssen“, welcher in der Vorlage des Landes-Ausschusses enthalten war, in „Einkünften“ umgewandelt hat, weil jene Einkünfte, welche im § 6 betont sind, nämlich die in den §§ 4, 8 und 9 des Landesgesetzes vom 13. October 1870 berührten, gerade nicht als Gebahrungs-Überschüsse angesehen werden können, sondern zu capitalisiren sind, also niemals einen Ueberschuß bilden. Wenn ich auch das für vollkommen richtig halte, so glaube ich doch, daß darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß sowohl nach dem Antrage des geehrten Landes-Ausschusses als auch nach dem Beschlusse des Sonder-Ausschusses die Tendenz dahin geht, daß an den Landeschulfond nur jene Ueberschüsse der Gebahrung in Wirklichkeit abzugeben wären, welche nach der Erfüllung der Verpflichtungen und mithin ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Schullehrer-Pensionsfondes abgegeben werden können. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig wäre, wenn entweder nach den Worten „jenen Theil“ in der 4. Zeile die Worte „seines jeweiligen Gebahrungs-Überschusses“ eingeschaltet oder aber vielleicht an einem anderen Orte dem Gedanken, der auch dem Sonder-Ausschusse vorgeschwebt haben dürfte, dadurch Ausdruck gegeben würde, daß nach dem Worte „welcher“ in der 4. Zeile des § 3 die Worte „nach Erfüllung seiner Verpflichtungen“ gesetzt würden, so daß es nun heißen würde: „welche nach Erfüllung seiner Verpflichtungen ohne Beeinträchtigung der eigenen Leistungsfähigkeit und der allmäligen Erhöhung des eigenen Capitalienstandes entbehrlich erscheint“. Ich glaube, daß durch eine solche Aenderung der Sache nur gedient sein könnte, weil dadurch Irrungen a priori beseitigt würden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 3 das Wort?

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich erkenne an, daß insbesondere durch den zweiten Vorschlag, den Se. Excellenz der Herr Statthalter soeben gemacht hat, der Gedanke, wie er auch dem Landes-Ausschusse und dem Sonder-Ausschusse vorgeschwebt hat, richtiger zum Ausdruck kommen würde, und bin daher in der Lage, den Antrag zu stellen:

„Es sollen nach dem Worte „welcher“ die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter vorgeschlagenen Worte „nach Erfüllung seiner Verpflichtungen“ eingeschaltet werden“.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Da es nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über § 3 für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber zur Unterstützung; er lautet: (Wiederholt denselben.)

(Der Antrag des Abgeordneten Pairhuber wird hinreichend unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Seilsberg: Ich bin in der Lage, im Namen des Sonder-Ausschusses die Zustimmung zu diesem Zusatz-Antrage zu erklären.

Landeshauptmann: Der Sonder-Ausschuß nimmt den Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber als den seinigen auf; ich bin daher in der Lage, § 3 sammt dem Zusatz-Antrage des Herrn Abgeordneten Pairhuber zur Abstimmung zu bringen.

(Bei der Abstimmung wird § 3 sammt dem Zusatz-Antrage des Abgeordneten Pairhuber angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Seilsberg (liest § 4 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58 und berichtigt einen Druckfehler in der 3. Zeile, wonach es statt „jeweilig sonstigen“ „jeweiligen“ heißen soll).

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun, den Herrn Berichterstatter § 5 vorzulesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr.

Seilsberg: (liest § 5 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 5 das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Es sind nur wenige Worte, die ich zu diesem Paragraphen vorbringen werde. Es ist nämlich im Schlusssatze dieses Paragra-

phen gesagt, daß die von den Steuerämtern eingehobenen Raten an den Landesfond abzuführen seien. Nun erlaube ich mir zu bemerken, daß eine materielle Abfuhr dieser Beträge eben nicht stattfindet, daß dies nur im Wege des Conto-Corrents geschehen kann; und es wäre daher viel richtiger den erwähnten Ausdruck dadurch zu substituieren, daß man statt der Worte „an den Landesfond abzuführen“ die Worte „für den Landesfond zu verrechnen“ setzen würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. **Pairhuber** (St.-G. Fürstenfeld): Ich nehme auch diesen Antrag auf und beantrage mithin, daß statt der Worte „an den Landesfond abzuführen“ die Worte „für den Landesfond zu verrechnen“ gesetzt werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall; ich erkläre die Debatte über § 5 für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Abgeordneten Pairhuber zur Unterstützung. (Der Antrag des Abgeordneten Pairhuber wird hinlänglich unterstützt.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Ich habe auch diesem Antrage gegenüber die Zustimmung im Namen des Sonder-Ausschusses zu erklären.

Im Uebrigen aber möchte ich mir erlauben, noch eine kurze Bemerkung über § 5 vor der Abstimmung zu machen.

Durch den Zusatz, welcher von dem Sonderauschusse diesem Paragraphen beigelegt wurde, nämlich durch die Worte „Diese Zuschüsse sind in monatlichen Raten zu leisten, durch die k. k. Steuerämter einzuhoben und an den Landesfond abzuführen“, werden jene Herren, welche der Ansicht sind, daß die Beiträge der Bezirke als Landesumlage eingehoben werden sollten, sich ihrem Wunsche wesentlich näher gebracht fühlen. Es wird im Berichte aber auch noch angeführt, daß im Ausschusse ein Antrag gestellt wurde, der dahin ging, die Worte beizufügen: „nach Maßgabe der wirklich eingezogenen Bezirksumlagen“. Der Sonder-Ausschuß hat sich allerdings in seiner Mehrheit diesem Antrage nicht angeschlossen und zwar, wie es auch im Berichte angeführt ist, aus dem Grunde, weil man annahm, daß das Steueramt naturgemäß nicht mehr einheben könne und dürfe, als wirklich eingegangen ist. Dieser Antrag wurde jedoch veranlaßt durch Vorgänge, welche gerade in der letzten Zeit in Folge der ungenauen Bestimmung über die Leistungen, zu welcher die Bezirksvertretungen verpflichtet sind, vorgekommen sind.

Denn es war bisher nicht genau festgestellt, daß auch in Bezug auf die Leistungen der Bezirksvertretungen zu Schulzwecken der Grundsatz gelten müsse: Niemand kann mehr geben als er wirklich hat. Es sind eben Fälle theils von wirklich vollzogener Sequestration, theils von Androhung derselben vorgekommen, wobei man von verschiedenen Gesichtspunkten ausging, weil eben der hier beantragte Grundsatz noch nicht in Geltung stand. Im ersteren Falle, der vollzogenen Sequestration wurden, weil die Ziffern des Schulpräliminares von den wirklichen Eingängen übertroffen wurden, Ansprüche auf Grund der wirklichen Eingänge erhoben; im anderen Falle, der bloßen Androhung aber wurde die im Präliminare eingestellte Ziffer durch große Abschreibungen nicht erreicht und Ansprüche auf Grund der im Präliminare eingestellten höheren Ziffer erhoben.

Es sind dies thatsächlich aus dem Mangel an klaren Bestimmungen hervorgehende wesentliche Widersprüche, welche nicht zur Hebung des Ansehens der autonomen Körperschaft und zur Befriedigung und Freude an der freiwillig übernommenen Thätigkeit beitragen können, die daher im Sonder-Ausschusse den Wunsch zur Geltung bringen ließen, durch eine klare Bestimmung derartigen Widersprüchen und Vorkommnissen vorzubeugen. Die Mehrheit des Ausschusses hat allerdings mit der Interpretation, daß naturgemäß nicht mehr eingehoben werden könne und dürfe, als die 7% der wirklich eingegangenen Bezirksumlagen ausmachen, den erwähnten Zusatz abgelehnt und es bleibt somit vielleicht nur die einzige wenn auch schwache Beruhigung, daß die Auffassung des Sonder-Ausschusses vielleicht zu einer richtigen Anwendung des Gesetzes beitragen wird.

(Bei der Abstimmung wird § 5 des Gesetzes sammt dem Zusatzantrage des Abgeordneten Pairhuber angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (liest §§ 6 und 7 des Gesetzes aus Beil. Nr. 58 und berichtigt in der zweiten Zeile des § 7 einen Druckfehler, wornach es statt „den“ „der“ heißen soll).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 7 das Wort?

Statthalter Freiherr v. **Rübed:** Der Landesfond wird nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen für sachliche Bedürfnisse in der Regel nicht aufzukommen haben. Stiftungen nun, Widmungen, Schenkungen u. dgl. zu Gunsten irgend eines Schulzweckes, auch wenn sie für eine einzelne Schule gewidmet werden, haben in den Ortsschulrath, der dafür da ist, einzustießen.

Anders steht es jedoch rücksichtlich solcher Stiftungen, die mehr als einer bestimmten Schule zu Gute kommen sollen. Für solche Stiftungen, Schenkungen zc. nun muß offenbar ein Fond vorhanden sein, und da dürfte es ganz angemessen sein, daß der Landesfond hier als derjenige einzutreten hätte, welcher solche Stiftungscapitalien, Schenkungen zc. in sich aufzunehmen hätte. Nachdem nun aber nach der gegenwärtigen Stylisirung der Vorlage die Annahme einige Berechtigung hätte, daß auch Stiftungen, Schenkungen u. s. w., insoferne sie einer einzelnen Schule gewidmet sind, gleichfalls in den Landesfond einzustießen haben, dies aber absolut unthunlich ist, so glaube ich, wäre es richtiger, wenn man in dem zweiten Theile des ersten Alinea eine solche Stylisirung wählen würde, welche einer solchen Annahme, die ganz gewiß nicht in der Absicht des geehrten Ausschusses lag, von vornherein begegnet; und meines Erachtens könnte dem auf die Weise entsprochen werden, daß nach den Worten „für bestimmte“ in der dritten Zeile die Worte „wenn auch sachliche Zwecke mehrerer steiermärkischen Volksschulen“ oder — wie es mir noch viel besser den Gedanken zum Ausdruck zu bringen scheint — die Worte: „wenn auch sachliche Zwecke zu Gunsten von mehr als einer steiermärkischen Volksschule“ statt der Worte: „Zwecke steiermärkischen Volksschulen“ gesetzt würden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 7 das Wort?

Abg. Vohninger (G.-G.-B.): Seit Jahren war ich bemüht, den Gedanken zum Durchbruch zu bringen, daß die Schulstiftungen kein Gegenstand sein können, der für den Landesfond einzuziehen ist, wie man es seinerzeit mit den Bezirksschulfonds thun wollte und wie es auch in dieser Vorlage normirt ist, indem die aus den Stiftungen herrührenden Beträge zu Gunsten des Allgemeinen eingezogen werden sollen. Man hat nun bereits diese Frage praktisch zu lösen versucht. Ich kenne einen Bezirk, wo, um diese Streitfrage endgiltig zum Austrage zu bringen, entschieden wurde, daß die Stiftungsgelder für die Zwecke der betreffenden vom Stifter bezeichneten Schule zu verwenden seien, ohne daß den Bezügen der Lehrer irgend ein Abbruch geschehen dürfe, und die Landesschulbehörde hat dieses Erkenntniß bestätigt. Und so ist es auch richtig; der Zweck der Stiftung war seinerzeit eben der, speciell für die bestimmte Schule etwas zu thun, und man darf daher das Geld dieser Schule nicht seinerzeit wieder entziehen, wie es versucht wurde und theilweise vom Landes-Ausschusse auch jetzt noch geübt wird, indem er die Stiftungseinkünfte von den Dotationen der Lehrer in Abzug bringt.

Das ist nach meiner Ansicht ganz unzulässig; denn es war der Wille des Stifters, für die bestimmte Schule etwas zu thun; man ist daher zu weit gegangen, wenn man die Auslegung so versucht hat, daß man gesagt hat: Nachdem die Stiftung zur besseren Dotirung der Lehrer gegeben wurde, die Lehrer jetzt aber im Allgemeinen besser gestellt sind, so sind diese Stiftungen zum allgemeinen Besten einzuziehen. Nun, das Erkenntniß, das ich erwähnt habe, wurde von dem Bezirks-Schulrath in der Richtung gefällt, daß trotz der höheren Bestallung der Lehrer nach dem Willen des Stifters, der das Geld zur besseren Dotirung der Lehrer gewidmet hat, dasselbe auch zu diesem Zwecke ausgefolgt werden muß, so daß es ganz gleichgiltig ist, ob der Lehrer 600 fl. oder 800 fl. Gehalt bezieht; der Wille des Stifters war eben, daß das Geld zur besseren Dotirung der Lehrer verwendet würde. Ich würde daher glauben, daß der Gedanke, welchen Se. Excellenz der Herr Statthalter in Anregung gebracht hat, besonders dadurch seinen Ausdruck finde, daß man die Worte: „einer Schule oder“ wegläßt. Die Stiftungen u. s. w. sollen eben nur dann in die Verwaltung des Landesfondes übergehen, wenn sie für die Zwecke mehrerer Schulen gewidmet sind; sind sie aber für die Zwecke einer einzigen Schule gemacht worden, so liegt kein Grund vor, warum sie in die Verwaltung des Landesfondes übergehen sollten; das geht dann einzig und allein den Orts-Schulrath an. Ich wiederhole also, daß man dieser Ansicht dadurch gerecht werden könnte, und beantrage, daß man in der 2. Zeile die Worte „einer Schule oder“ weglassen möge, und ich würde daher um getrennte Abstimmung in dem Sinne bitten, daß zunächst diese Worte weglassen würden.

Abg. Dr. Michel (H.-R. Graz): Ich gestehe, daß sowohl die vom Herrn Regierungs-Vertreter als auch die vom Herrn Abgeordneten Vohninger vorgebrachten Bemerkungen eine gewisse Berechtigung haben mögen und sich von diesem Standpunkte aus eine neue Stylisirung des § 7 empfehlen würde. Andererseits bekenne ich aber, daß ich hier in dieser Versammlung kaum in der Lage sein könnte, eine solche Aenderung zu acceptiren, die eben all' den hier angeregten Bedenken zu entsprechen vermöchte. Es ist überhaupt eine mißliche Sache, in einen Paragraphen, der doch vor seiner Verfassung wohl überlegt sein mochte, plötzlich nun ein Wort einzuschalten und sich zugleichklar zu werden, welche Tragweite diese Einschaltung haben kann. Ich möchte daher den Antrag zu stellen mir erlauben, diesen Paragraphen zur neuerlichen Berathung und Bericht-

erstattung an den Sonder-Ausschuß für Unterrichts-Angelegenheiten zurückzuweisen.

Abg. Dr. **Sernee** (L.-G. Luttenberg): Die von einem geehrten Herrn Vorredner ausgesprochenen Bedenken bestehen nach meiner Ansicht nicht. Denn es ist im § 7 dieses Gesetzesentwurfes nur die Rede von Stiftungen, Schenkungen etc., welche in Zukunft für Schulzwecke gewidmet werden sollen und bei denen daher der Stifter oder Geschenkgeber Zeit und Muße genug hat, zu überlegen, ob er das Geld ausschließlich dem Districtschulrath zur Verwaltung überweisen oder seine Stiftung derart formuliren wolle, daß der Landes-Ausschuß sie für den steierm. Landeserschulfond zu verwalten habe. Das einzige Bedenken des Herrn Regierungs-Vertreters, daß Stiftungen, zu Zwecken einer einzelnen Schule bestimmt, nicht in den Landeserschulfond eingehoben werden sollen, finde ich gerechtfertigt und diesem Bedenken wird der Antrag des Herrn Abgeordneten Lohninger vollkommen gerecht; eine Vertagung ist mithin nicht nothwendig. Die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Lohninger geäußert hat, sind eigentlich ganz anderer Natur und gehören meiner Ansicht nach zu § 12, wo es heißt: „Mit dem Inselebenreten des Landeserschulfondes sind die Bezirkerschulfondes aufzulösen und mit allen Activen und Passiven nach Maßgabe der adjustirten Rechnungen für das Jahr 1876 an den Landes-Ausschuß zu übergeben“. Bei diesem Paragraphen wird der Ort sein, von den schon bestehenden Stiftungen zu sprechen; es ist dies eine eigenthümliche Frage, die den Unterrichts-Ausschuß auch schon in früheren Jahren beschäftigt hat. Die Frage liegt so: Die Stiftungen sind in der Zeit entstanden, wo noch wenige Schulen im Lande bestanden und die Stifter haben sie zur Erhaltung der Lehrer dieser oder jener Schule bestimmt. Dadurch nun, daß das Land für die Errichtung weiterer Schulen sorgt und die Gehalte der Lehrer an anderen Schulen auszahlt, wird den ursprünglichen Stiftungen nicht im Geringsten Eintrag gethan; denn die gestifteten Schulen bestehen auch noch fort, die Lehrer an denselben beziehen auch noch jetzt ihre Gehalte. Es kann daher nicht gesagt werden, daß durch die Uebertragung dieser Stiftungs-Capitalien an den steierm. Landeserschulfond den Stiftungen auch nur im Geringsten Eintrag geschehe; nun ich würde daher dagegen sein, eine solche Abänderung im § 12 einzufügen. Bei § 7 ist, wie gesagt, eine Vertagung durchaus nicht nothwendig.

Abg. **Fairhuber** (St.-G. Fürstenseid): Ich habe nur zu bemerken, daß in der Vorlage eine andere Stylisirung gedruckt ist, als meines Wissens im Unterrichts-Ausschuße beschloffen wurde. Wenn nun die beschlossene Stylisirung des Unterrichts-Ausschusses von Seiten

des hohen Hauses acceptirt würde, würde glaube ich, jedes Bedenken entfallen, welches gegen die Klarheit dieses Paragraphes geltend gemacht wurde. Es wurde nämlich im Unterrichts-Ausschuße beschloffen, diesen Paragraphen so zu stylisiren: „Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate, welche für den steiermärkischen Landeserschulfond oder für die Schulzwecke im Allgemeinen, sei es einer Schule oder der Schulen eines oder mehrerer Bezirke des Landes, oder für bestimmte Zwecke steiermärkischen Volksschulen gewidmet werden, sind als Bestandtheile des steiermärkischen Landeserschulfondes und zwar die Stiftungen abgesondert zu verwalten“. Wenn das hohe Haus zur Kenntniß nehmen wollte, daß dies die vom Unterrichts-Ausschuße beschlossene Stylisirung sei, so würde es nach meiner Ansicht nicht nöthig sein, den Gegenstand noch einmal dem Unterrichts-Ausschuße zuzuweisen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg**: Ich möchte mir erlauben zu constatiren, daß allerdings beim Drucke die Worte „sei es“ weggelassen wurden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Ich würde in erster Linie auch dafür stimmen, daß dieser Paragraph dem Unterrichts-Ausschuße zugewiesen werde; für den Fall aber, daß dieser Antrag nicht angenommen würde, beantrage ich die Weglassung der Worte: „die Schulzwecke im Allgemeinen, sei es einer Schule oder der Schulen eines oder mehrerer Bezirke des Landes oder für“. Denn in den bestimmten Zwecken sind auch die Schulzwecke im Allgemeinen, sei es einer Schule oder der Schulen eines oder mehrerer Bezirke des Landes, inbegriffen. Dieser Zwischenatz macht den Paragraphen unklar und es würde sich daher die Weglassung desselben empfehlen, um so mehr als dadurch an dem wesentlichen Inhalte des Paragraphen nichts geändert würde. Ich beantrage mithin die Weglassung der Worte: „die Schulzwecke im Allgemeinen, sei es einer Schule oder der Schulen eines oder mehrerer Bezirke des Landes oder für“.

Abg. **Seidl** (L.-G. Marburg): Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter bestimmt mich um so mehr, für den Antrag auf Zurückweisung dieses Paragraphen an den Unterrichts-Ausschuß zu stimmen; denn mir kommt vor, daß durch die beantragte Weglassung des erwähnten Zwischenatzes die Unklarheit nur noch gewinnen, d. h. vergrößert werden würde; ich könnte daher für diesen Paragraphen nur dann

stimmen, wenn er vom Ausschusse mit reiflicher Ueberlegung einer nochmaligen Berathung unterzogen würde.

Abg. Dr. **Wretschko** (H.-R. Leoben): Ich möchte mir gleichfalls den Antrag auf Zurückweisung des § 7 an den Ausschuß zu empfehlen erlauben und zwar aus dem Grunde, weil nach § 27 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 die Stiftungen, welche für eine bestimmte, für eine einzelne Schule bestimmt sind, in die Verwaltung des Ortsschulrathes gehören. Daher glaube ich, daß dieselben nicht in den Landeserschulfond mit einzubeziehen seien.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 7 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte über § 7 für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Ich glaube, daß denjenigen Bedenken, welche zuletzt geäußert worden sind und auf die das meiste Gewicht gelegt werden dürfte, daß nämlich jene Stiftungen und Widmungen, welche geradezu in die Verwaltung des Ortsschulrathes übergehen sollen, nicht dem Landeserschulfonde zugeführt werden sollten, durch die angeregte Einschaltung der Worte „wenn auch sachliche Zwecke zu Gunsten von mehr als einer steiermärkischen Volksschule“ nach dem Worte „bestimmte“ — selbstverständlich müssen dann die Worte „Zwecke steiermärkischer Volksschulen“, entfallen — Rechnung getragen wird, und daß es daher nicht notwendig ist, die Berathung über § 7 zu vertagen.

Landeshauptmann: Der Antrag auf Einschaltung dieser Worte wurde bisher noch nicht gestellt.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Ich erlaube mir mithin diesen Antrag Namens des Ausschusses zu stellen.

Landeshauptmann: Ich bringe zunächst den § 6, gegen den keine Einwendung erhoben wurde, zur Abstimmung.

(§ 6 des Gesetzes wird angenommen.)

Ich werde nun die zu § 7 gestellten Anträge zur Unterstützung bringen.

Der Herr Abgeordnete Lohninger beantragt:

„Es seien die Worte „einer Schule oder“ auszulassen“.

Der Herr Abgeordnete Reuter beantragt:

„Es seien die Worte „die Schulzwecke im Allgemeinen, „sei es einer Schule oder der Schulen eines oder mehrerer Bezirke des Landes oder für“ auszulassen“.

(Beide Anträge werden hinreichend unterstützt.)

Der Antrag des Herrn Berichterstatters, statt der Worte „Zwecke steiermärkischer Volksschulen“ die Worte „wenn auch sachliche Zwecke zu Gunsten von mehr als einer steiermärkischen Volksschule“ zu setzen, bedarf nicht der Unterstützung.

Endlich wurde der Antrag auf Zurückweisung des § 7 an den Ausschuß zur Berücksichtigung der hier gemachten Einwendungen und zur neuerlichen Berichterstattung gestellt.

(Auch dieser Antrag wird hinreichend unterstützt und bei der hierauf erfolgenden Abstimmung angenommen.)

Damit entfällt die Abstimmung über alle weiteren Anträge; wir können aber, nachdem § 7 in einem notwendigen Zusammenhange mit den späteren Bestimmungen nicht steht, in der Berathung des Gesetzes weiter gehen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (liest §§ 8, 9, 10, 11 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58).

(§§ 8, 9, 10 und 11 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den Herrn Berichterstatter § 12 vorzulesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg** (liest § 12 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 12 das Wort?

Abg. **Syz** (H.-R. Graz): Nach § 12 sollen die Bezirksschulfonde abgeschlossen werden, es sollen sämtliche Activen und Passiven derselben an den Landes-Ausschuß übergeben werden. Nun ich möchte doch glauben, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Liquidirung des gesammten Vermögens der betreffenden Fonde durch die Bezirksschulräthe selbst vorgenommen würde, d. h. wenn sie ihre Passiven selbst decken und schließlich nur die betreffenden Activen an den Landes-Ausschuß übergeben würden; sonst müßte der Landes-Ausschuß die sämtlichen Passiven der 67 Bezirksschulfonde von Graz aus reguliren, und dies scheint mir eine Schwierigkeit für den Landes-Ausschuß hinsichtlich des Ganges der Liquidirung zu schaffen. Daher glaube ich, daß die vollständige Abrechnung der Bezirksschulfonde vereinfacht würde, wenn die Passiven von Seiten der Bezirksschulräthe gedeckt und dann die Activen allein an den Landes-Ausschuß übergeben würden. Ich möchte dieses dem Ausschusse zur Erwägung anheimstellen; vielleicht findet er, daß der Paragraph mit Rücksicht darauf anders zu stylisiren ist. Ich stelle

daher den Antrag, diesen Paragraphen ebenfalls an den Ausschuß zurückzuweisen.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir bei diesem Paragraphen nur deshalb zu sprechen, weil der Herr Abgeordnete Dr. Sernek früher die Bemerkung gemacht hat, daß es hier am Platze sei, der Stiftungen für einzelne Schulen zu erwähnen. Ich kann mir nicht vorstellen, wie eine diesbezügliche Bestimmung in diesen Paragraphen, wie er gegenwärtig stylisirt ist, eingefügt werden könnte; ich glaube jedoch, daß, nachdem die Stiftungen für specielle Schulen der Verwaltung der Ortschaftsräthe ohnehin zustehen, wir sie denselben gar nicht abnehmen können. Ich habe mir nur deswegen erlaubt, dies hier zur Sprache zu bringen, weil ohnehin § 7 und wahrscheinlich auch dieser Paragraph an den Ausschuß zurückgewiesen wird, damit eben auch die Frage der Behandlung der Stiftungen für einzelne Schulen in Erörterung gezogen werde. Ich glaube zwar, sie werden durch dieses Gesetz nicht alterirt; aber wenn schon ein solches Gesetz geschaffen wird, so wäre doch auch die Frage zu erörtern, ob es auch eine Rückwirkung auf die der Verwaltung der Ortschaftsräthe überwiesenen Stiftungen habe. Ich glaube, ein Antrag in dieser Richtung ist nicht nothwendig; der Ausschuß dürfte von selbst diese Frage in den Kreis seiner Erwägungen ziehen.

Abg. Dr. **Sernek** (L.-G.-Luttenberg): Ich möchte nur kurz bemerken, daß im § 12 von den Activen der Bezirksschulфонде die Rede ist, die an den Landes-Ausschuß übergeben werden sollen, und unter diesen Activen finden sich faktisch nur Capitalien, aus welchen Lehrer besoldet worden sind; von anderen Activen, etwa von Stiftungen, welche sich in der Verwaltung der Ortschaftsräthe befinden, konnte daher nicht die Rede sein.

Abg. Freiherr v. **Walterskirchen** (L.-G.-Bruck): Ich glaube, daß es nicht gut möglich ist, nach dem Antrage des Herrn Syz die Passiven in diesen Paragraphen auszulassen, weil der Termin, in welchen der Landesschulфонд ins Leben zu treten hat, durch einen früheren Paragraphen festgesetzt ist. Man kann nun wohl den Bezirksschulräthen den Auftrag geben, die Passiven zu decken; aber man kann nicht wissen, ob dies ihnen bis zu diesem Zeitpunkt gelingen wird. Es würde somit ein Widerspruch darin liegen, daß die Bezirksschulфонде schon früher liquidirt sein müssen und dennoch schon im bestimmten Zeitpunkte der Landesschulфонд gebildet werden muß. Wenn also der Landesschulфонд in einem bestimmten Zeitpunkte activirt werden soll, so ist es auch nothwendig, daß die Uebergabe sowohl der Activen als auch der Passiven der

Bezirksschulфонде an den Landes-Ausschuß beschloffen wird.

Abg. **Pairhuber** (St.-G.-Fürstenfeld): Ich glaube, daß gar kein Bedenken besteht, den § 12 so anzunehmen, wie er hier stylisirt ist. Die Passiven der Bezirksschulфонде im ganzen Lande sind nämlich sehr unbedeutend; sie bestehen nämlich höchstens darin, daß wenn der eine oder der andere Lehrer in einem Monate zufällig um einige Gulden oder Kreuzer mehr bekommen hat, der Bezirksschulфонд verpflichtet ist, diesen Betrag zuersetzen. Wenn am Ende des Jahres aus den Rechnungen sich zeigt, daß gewisse Empfangsposten nicht in die Rechnung gehören, daß gewisse Ausgabsposten zu niedrig angesetzt sind, so wird die Rechnungsbemänglung in der Richtung erfolgen, daß diese Forderungen den Berechtigten ausbezahlt sind. Es können sich daher die Passiven nur auf wenige Fälle beschränken und ich glaube, daß eine Liquidirung dieser Posten besonders von Seiten der Bezirksschulфонде um so nothwendiger ist, als ja ohnehin im selben Paragraphen gesagt wird, daß die Bezirksschulräthe schuldig sind, die Фонде nach Maßgabe der adjustirten Rechnungen zu übergeben; wenn nun diese Rechnungen adjustirt sind, so kann kein Zweifel mehr über die Höhe der Ziffern, welche die einzelnen Bezirksschulфонде ausbezahlen haben werden, bestehen. Ich glaube daher, daß dem vom Herrn Abgeordneten Syz geäußerten Bedenken eine praktische Tragweite nicht zuzuschreiben sei, und daher wäre ich für die Annahme des Paragraphen in der Fassung, wie sie hier vorliegt.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Paragraphen das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so erkläre ich die Debatte über § 12 für geschlossen und bringe nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Syz auf Zurückweisung des § 12 an den Ausschuß zur Unterstützung.

(Der Antrag des Abgeordneten Syz wird hinlänglich unterstützt.)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Heilsberg:** Ich glaube, daß, wenn man das Inkrement des Landesschulфонdes, wie schon erwähnt wurde, nicht um Kleinigkeiten willen in eine ganz unberechenbare Ferne hinausrücken will, es doch angezeigt wäre, § 12 in der vorliegenden Fassung ohne weitere Berathung anzunehmen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Syz abgelehnt; § 12 des Gesetzes aus Beilage Nr. 58 unverändert angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter nun den § 13, Titel und Eingang des Gesetzes zu lesen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Dr. Seilsberg** (liest § 13, Titel und Eingang des Gesetzes aus Beilage Nr 58).

(§ 13, Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zum **Berichte des Landes-Ausschusses, betreffend die Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Classe und deren Veretzung in die II. Classe und die Erhebung anderer Straßen in die I. Classe.**

(Beilage Nr. 48.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses einen Antrag betreffs der formellen Behandlung dieser Vorlage zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Graf Rottulinsky:** Ich erlaube mir die Verweisung dieser Vorlage an den Landes-Cultur-Ausschuß zu beantragen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße von Passail durch die Weizklamm nach Weiz.**

(Beilage Nr. 49.)

Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses einen Antrag bezüglich der formellen Behandlung dieser Vorlage zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Graf Rottulinsky:** Ich beantrage auch diese Vorlage dem Landescultur-Ausschusse zuzuweisen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses auf Verleihung von Jahres-Unterstützungen an die beiden Söhne des gewesenen Landtags-Abgeordneten Dr. Johann Fleck auf die Dauer ihrer Studien.**

(Beilage Nr. 53.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hierüber die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber** (von der Tribüne): Ich erlaube mir zunächst zu beantragen, daß dieser dem hohen Hause hinlänglich bekannte Gegenstand sogleich in Vollberathung genommen werde.

Landeshauptmann: Wenn der hohe Landtag keine Einwendung gegen diesen Antrag erhebt, (Niemand meldet sich), gehen wir sogleich zur Vollberathung dieses Gegenstandes über. (Zustimmung.) Ich ersuche den Herrn Referenten des Landes-Ausschusses den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber:** Unser allverehrter Herr Landeshauptmann hat bereits in der Eröffnungsrede die Verdienste, die sich Dr. Fleck um das Wohl des Landes erworben, die Opfer, die er für dasselbe gebracht hat, in so edler und so treffender Weise geschildert, daß es von mir unbescheiden wäre, dem noch etwas beizufügen. Auch ist Alles, was Dr. Fleck geleistet hat, noch in unser Aller Erinnerung und wird in der Erinnerung des ganzen Landes bleiben, für das er gewirkt hat.

Von dieser Anschauung ausgehend hielt es der Landes-Ausschuß für seine Pflicht, einen Vorschlag anzulegen, der dem Gefühle der Dankbarkeit für Dr. Fleck entsprechenden Ausdruck gibt, und wenn er Ihnen in Erfüllung dieser Pflicht nur eine bescheidene Ziffer vorgeschlagen hat, so geschieht dies wesentlich deswegen, weil sie nach der Ansicht des Landes-Ausschusses eben mit den bescheidenen Mitteln des Landes im Einklange steht.

Der Antrag, den der Landes-Ausschuß stellt, lautet (liest:)

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„In Anerkennung der Verdienste, welche sich der verstorbene Landtags-Abgeordnete Dr. Johann Fleck um das Land erworben hat, werden seinen Söhnen, Carl Fleck, Techniker und Ludwig Fleck, Jurist, vom II. Semester 1876 angefangen Stipendien von je 150 fl. jährlich bis zur Vollendung ihrer Studien verliehen und der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, ihnen dieselben gegen Nachweisung eines entsprechenden Studienerfolges in Semestral-Raten anzuweisen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir gelangen zum nächsten Gegenstande der Tagesordnung, zum **Berichte des Landes-Ausschusses über die Petition des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule zu Voitsberg um Bewilligung von Ehrenergözulagen.**

(Beilage Nr 47.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Dr. Ritter v. Schreiner.** Ich beantrage diese Vorlage an den Finanz-Ausschuß zu weisen.

Abg. **Kemtschmidt** (St.-G. Graz): Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand sofort in Vollberatung zu nehmen, die hier ganz am Platze sein dürfte, da der Antrag auf Abweisung gestellt wird. (Heiterkeit.)

(Der Antrag des Berichterstatters des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. Schreiner wird abgelehnt.)

Landeshauptmann: Nachdem der Antrag des Herrn Referenten des Landes-Ausschusses abgelehnt ist, so gehen wir in die Vollberatung ein.

Berichterstatter des Landesauschusses Dr. Ritter von **Schreiner** (von der Tribüne): Der Lehrkörper der neu errichteten Bürgerschule in Voitsberg hat im vorigen Jahre dem hohen Landtage eine Petition überreicht, worin er um Zuerkennung von Theuerungszulagen gebeten hat. Diese Petition ist von Seite des hohen Hauses dem Landes-Ausschusse zur Erwägung der Verhältnisse und zur Berichterstattung zugewiesen worden. Der Landes-Ausschuß hat sich diesbezüglich von den betreffenden Magistraten die Preiscertificate über die gangbarsten Lebensmittel und überhaupt über die Lebensbedürfnisse, sowohl von Graz und Judenburg, als auch von Voitsberg, verschafft und zwar aus dem Grunde auch von Graz und Judenburg, weil solche Theuerungszulagen nur an diesen Orten bestehen. Das Ergebnis dieser Nachforschungen war, daß allerdings die Getreidepreise in Voitsberg sich bedeutend höher stellen als in Graz, daß die Brodpreise in Voitsberg im Durchschnitte zwischen denen in Graz und Judenburg stehen, daß aber die sonstigen Lebensbedürfnisse in Voitsberg im Allgemeinen billiger beschafft werden, als an den beiden anderen Orten, und das ist insbesondere mit sehr wichtigen Artikeln der Fall, nämlich mit den Wohnungen, Heizungsmaterial und den Dienstenlöhningen. Der Landes-Ausschuß ist daher unter diesen Umständen nicht in der Lage dem hohen Hause die Berücksichtigung dieser Petition zu empfehlen und stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle auf die Petition des Lehrkörpers der Landes-Bürgerschule zu Voitsberg um Bewilligung von Theuerungszulagen nicht eingehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind die

Anträge des Landesculturausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Ausführung von Schutzbauten am Ennsflusse oberhalb Neuhaus (Beilage Nr. 22.)

Beilage Nr. 50.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr von **Walterskirchen** (von der Tribüne): Der Landesculturausschuß stellt über den Bericht des Landes-Ausschusses, folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Schutzbauten am Ennsflusse beim Neuwinstete und bei der Urwehre im Kostenanschlage von 1700 fl.
und von 1400 „

zusammen von . 3100 fl.

sind auszuführen.

2. Zu diesen Kosten hat der Landesfond mit zwei Dritttheilen beizutragen, und es wird dem Landes-Ausschusse zu diesem Zwecke ein Nachtragscredit bis zum Betrage von 2066 $\frac{2}{3}$ fl. ö. W. für Rechnung des Jahres 1876 bewilligt.

3. Das dritte Drittel dieser Kosten ist nach § 46 des Landesgesetzes vom 18. Jänner 1872 von den Besitzern der angränzenden Liegenschaften oder benachbarten Wasseranlagen, welchen diese Bauten durch Zuwendung eines Vortheiles oder Abwendung eines Nachtheiles erheblichen Nutzen gewähren, eventuell vom Bezirke Gröbming zu bestreiten.

4. Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird der Landes-Ausschuß beauftragt.“

Weiters beantragt der Ausschuß folgende Resolution:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

„Den Veränderungen im oberen Theile des Ennsflusses die jetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere für den Fall, als sich die Nothwendigkeit des Espanger Durchstiches zeigen sollte, ungesäumt die zur Abwendung einer Gefahr geeigneten Maßregeln zu ergreifen oder eventuell dem hohen Landtage Anträge zu stellen.“

Der Landesculturausschuß glaubte diesen seinen Anträgen einen schriftlichen Bericht nicht beilegen und sich auf eine mündliche Berichterstattung beschränken zu sollen, weil er an den Anträgen, welche der Landes-Ausschuß in Beilage Nr. 22 gebracht hat, keine Aenderung vorgenommen hat, auch keine anderen neuen Motive für diese Anträge angeben konnte, als sie im Berichte des Landes-Ausschusses bereits enthalten sind und auch die Resolution, die er beantragt, nur eine Wiederholung der bereits im vorigen Jahre in der 18. Sitzung gefaßten Resolution ist und sich seitdem die Verhältnisse im Flusslaufe nicht in so weit geändert haben, daß sie die Entbehrlichkeit der Arbeiten ergeben würden, endlich auch die Finanzlage des Landes seit vorigem Jahre sich nicht in so weit geändert hat, daß man die ganze

Sache von einem ganz anderen Gesichtspunkte betrachten müßte. Ich empfehle daher die Annahme der Anträge.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Szj (H.-R. Graz): Ich bin in der Lage die Ansicht des Finanz-Ausschusses über diese Vorlage auszusprechen, ja, ich bin sogar dazu autorisirt. Der Finanz-Ausschuß hat nämlich denjenigen Theil des Landes-Präliminaries bereits berathen, welcher von den Straßen- und Wasserbauten handelt, und sich bei dieser Gelegenheit darauf beschränkt, für ganz bestimmte Zwecke bestimmte Summen mit Rücksicht auf Wasserbauten einzustellen. Der Finanz-Ausschuß hat auch über den vorliegenden Bericht des Landes-Ausschusses berathen, hat sich aber aus vielen Gründen nicht entschließen können, den Betrag von 3000 fl. einzustellen, wie hier vom Landeskultur-Ausschusse beantragt ist.

Die Gründe, welche den Finanz-Ausschuß veranlaßt haben, sich gegen die Inangriffnahme des Baues auszusprechen, sind kurz folgende: Vor Allem glaubte der Finanz-Ausschuß, daß mit der Bewilligung dieser an sich allerdings nicht bedeutenden Summe eine Initiative gegeben sei, welche in ihren weiteren Consequenzen für die Finanzen des Landes sehr belastend ausfallen könne. Es handelt sich nämlich hier mit nackten Worten gesagt, um die Inangriffnahme der Regulirung der oberen Enns. Es ist allerdings in dieser Vorlage einstweilen nur von einem kleinen Regulirungswerke die Rede, allein es ist uns schon seit mehreren Jahren im Rechenschafts-Berichte gesagt worden, daß die Inangriffnahme der Regulirung der oberen Enns eine dringende Nothwendigkeit sei, um den kulturfähigen Boden des oberen Ennsthales vor weiteren Zerstörungen und Verwüstungen zu schützen. Dieser Zweck, den wenigen Grund und Boden, welcher im oberen Ennsthale der Kultur gewidmet sein kann, zu erhalten, ist gewiß löblich; allein, meine Herren, der Finanz-Ausschuß hat dies geradezu als eine Principienfrage betrachtet. Er hat sich gegenwärtig gehalten, daß es im Lande Steiermark außer der Enns eine große stattliche Anzahl von Strömen und Flüssen gibt, die zum Theil noch mehr einer Regulirung bedürftig sind, als die obere Enns und die zum größeren Theil Gegenden durchfließen, wo der Grund und Boden bedeutend werthvoller ist, als im oberen Ennsthale, wo aber aus Mangel an disponiblen Mitteln von Landeswegen wenig oder gar nichts gethan werden konnte. Um ein flagrantes Beispiel anzuführen, verweise ich auf eine Flußausartung, welche vor den Thoren der Stadt Graz seit Decennien sich breit macht; es ist dies in der Gegend, wo im vorigen Jahre dem frommen

Wahnglauben eine Hekatombe geopfert wurde, nämlich oberhalb der Weinzettlbrücke.

Seit 30 Jahren bin ich selbst Augenzeuge von den Verheerungen, welche der Murfluß Jahr für Jahr daselbst anrichtet; aber so viel Hunderte von Jochen des besten Grundes, der gewiß dreimal so viel Werth hat, als der Grund und der Boden im oberen Ennsthale, verheert und vernichtet wurden, niemals ist es noch möglich gewesen, die Mittel aufzubringen, um den Murfluß auf dieser Strecke zu corrigiren und weiteren Verheerungen hintanzuhalten. Im diesjährigen Rechenschaftsberichte ist dieser Gegenstand angedeutet; der Finanz-Ausschuß hat wohl erkannt, daß auch hier eine dringende Nothwendigkeit vorliegen würde, gerade von Seite des Landes die Regulirung vorzunehmen; allein der Finanz-Ausschuß stand vor dem Deficit und vor der Unmöglichkeit, das Deficit durch Erhöhung der Landesumlage zu bedecken, und mußte sich daher ganz nothgedrungen darauf beschränken, nur das Allernothwendigste für derlei Zwecke zu votiren.

Es ist ganz richtig, daß wir nicht reich genug wären, wenn wir alle diejenigen Flüsse in Steiermark corrigiren wollten, die eine Correction verlangen; das würde in die Millionen und Millionen kosten. Nothwendig ist aber eine Correctur so gut wie die andere, und ich könnte es nicht verantworten, eine Gegend zu bevorzugen, indem sie aus Landesmitteln bei derlei Arbeiten unterstützt würde, während die Bewohner der anderen Gegenden das Geld zu diesen Arbeiten beisteuern, aber gleichzeitig zusehen müßten, wie die Correctur der Flüsse in ihren Gegenden nicht durchgeführt wird.

Ich glaube, der Finanz-Ausschuß hat ganz wohlgethan, diesmal sich nur auf das Allernothwendigste zu beschränken und die Devise zur Durchführung zu bringen, daß es absolut kein anderes Mittel gebe, um das Deficit zu bedecken, als in den Ausgaben zu sparen, und nebenbeigesagt, die wirkliche Activen hereinzubringen, denn, meine Herren, wenn man noch in der Lage ist weitere 200.000 fl. Schulden machen zu können, so ist das kein Activum. Ein Activum ist nur der reelle Rückstand an Steuerumlagen, an Steuerumlagen, die heute bereits in einem Betrage von über 400.000 fl. rückständig sind. Aber sind diese Steuerrückstände hereinzubringen?

Ich glaube nicht, daß im laufenden Jahre die Steuereinnahmen günstiger fließen werden, als im verflossenen Jahre, ja ich fürchte, daß der Rückstand an Steuern mit Ende des Jahres 1876 eine bedeutend größere Ziffer erreichen wird, als der war, den der Rechnungs-Abschluß am Ende des Jahres 1875 constatirte.

Die Folge davon wird nothwendig die sein, daß das Deficit für das laufende Jahr ein noch größeres sein wird, als dasselbe im Rechnungs-Abschlusse für 1875 ausgewiesen ist. Sowie nun auch von Seite des Parlamentes für diese Reichshälfte kein anderes Mittel gefunden worden ist, das Deficit so weit als möglich zu vermindern, als in den Ausgaben zu sparen, wo es überhaupt nur möglich ist, in gleicher Weise sollen auch wir in derselben Richtung vorgehen, da eben ein anderes Mittel nicht denkbar und auch nicht gegeben ist. Die Einnahmen lassen sich ein für alle Mal nicht steigern, die Steuereingänge sind und bleiben im Rückstande.

Das sind im Wesentlichen die Gründe, welche den Finanz-Ausschuß veranlaßt haben, überhaupt bei Bewilligung von Summen für Wasserbauten auf das Sparsamste vorzugehen, insbesondere aber sich davor zu hüten, einen Beschluß zu fassen, welcher vielleicht in seinen weiteren Folgen dazu führen könnte, daß eine ganze Serie von Forderungen für solche Regulierungsarbeiten an uns nach und nach herantreten würde.

Es ist allerdings in dem hier vorgeschlagenen Beschlusse die Bestimmung aufgenommen, daß nur $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten auf den Landesfond fallen sollen, der Rest aber von Denjenigen gezahlt werden sollte, welche von den neuen Arbeiten einen unmittelbaren Nutzen ziehen, wie dies den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Allein, meine Herren, wir haben erst kürzlich in Erfahrung gebracht, in welcher Weise derjenige Nutzen, welcher aus der Abwendung von Wassergefahr resultirt, geschätzt wird, als es sich darum handelte, diejenigen Beiträge für den Landesfond hereinzubringen, die anlässlich der ersten Ennsregulirung den Torflagerbesitzenden auferlegt worden, und zwar ebenfalls aus dem Grunde, weil sie durch die Ennsregulirung bedeutende Vortheile erlangt hätten. Allein die betreffenden Herren sagten, wir haben ja von dieser Regulirung eigentlich gar keinen Vortheil gehabt, die Ennsregulirung hat uns gar nicht besonders genützt, und so kamen wir dann schließlich dahin, daß der hohe Landtag diese Forderungen an die Torflagerbesitzer als uneinbringlich abschreiben mußte. Ich fürchte nun, es wird sich auch hier nichts Anderes als Endresultat ergeben, als der Landesfond wird die ganze Summe von 3000 fl. bezahlen müssen, und ich glaube darum, wir sollen uns dieser Gefahr überhaupt nicht aussetzen.

Aus all' diesen Gründen würde ich mir namens des Finanz-Ausschusses den Antrag erlauben, das hohe Haus möge über diese Vorlage zur Tagesordnung übergehen.

Landeshauptmann: Es haben sich zum Worte noch gemeldet die Herren Graf Rottulinsky und Freiherr

von Zschok. Ich ertheile dem Herrn Grafen Rottulinsky das Wort.

Abg. Graf Rottulinsky (G. G. B.): Wie bereits von dem Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, hat der hohe Landtag in der Session des Vorjahres in der Sitzung vom dritten Mai den Landes-Ausschuß aufgetragen (liest):

„Den Veränderungen im oberen Theile des Ennsflusses die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und insbesondere für den Fall, als sich die Nothwendigkeit des Espanger Durchstiches zeigen sollte, ungefäumt die zur Abwendung einer Gefahr geeigneten Maßregeln zu ergreifen, oder eventuell dem Landtage Anträge zu stellen“.

Der Abgeordnete des Landes-Ausschusses an das Regulirungs-Comité ist daher nur dem stricten Auftrage des Landes-Ausschusses nachgekommen, ebenso wie auch der Landes-Ausschuß nur in Befolgung des ihm vom hohen Landtage gewordenen Auftrages handelte, indem er über die beobachteten Gefahren am oberen Theile des Ennsflusses dem hohen Landtage einen Bericht erstattete und diesbezügliche Anträge stellte.

Ich glaube nicht, und muß auf das Entschiedenste in Abrede stellen, daß durch diesen Antrag die Initiative ergriffen werde für die gesammte Regulirung des oberen Ennsflusses. Ich kenne den Ennsfluß aus meinen vieljährigen Erfahrungen anlässlich von Commissionen u. s. w. aus unmittelbarer Anschauung und da ist mir denn bekannt, daß das Ennsthal von Gröbming aufwärts durchaus von naheliegenden Gebirgen eingeschlossen ist. Es befindet sich da gar keine größere Ebene; es sind daher Entartungen des Flusses und Verheerungen kultivirten Bodens in den oberen Gegenden gar nicht zu befürchten, und ist darum die Besorgniß nicht gegründet, daß mit der Bewilligung der gegenwärtig in Vorschlag gebrachten Auslage neue Auslagen noch auch für die Regulirung des oberen Theiles des Ennsflusses dem Landtage zugemuthet werden wollen.

Oberhalb von Gröbming ist nur die einzige Gemeinde Tunzendorf, welcher, wie auch im Rechenschaftsberichte erwähnt wird, eine Subvention von 300 fl. zur Ausführung der nöthigen Schutzbauten bewilliget wurde.

Die Beträge, welche hier zur Bewilligung vorgeschlagen werden, können doch wohl nicht als von solcher Tragweite angesehen werden, daß dadurch die Finanzlage des Landes in gefährlicher Weise alterirt würde. Dagegen ist die Herstellung dieser Bauten eine sehr dringende, und sie ist auch eine wohlfeile. Dringend ist sie, weil die Enns, die bisher allerdings nur in nicht bedeutendem

Maße in der Bildung von Nebenarmen vorgeschritten ist, in nicht ferner Zeit droht, sich ganz in diese ihre Nebenarme zu werfen, und damit würde die große Gefahr verknüpft sein, daß bedeutende Strecken kultivirten Bodens vom Grund aus verheert würden.

Die Herstellung dieser Arbeiten ist aber derzeit auch wohlfeil, denn würde die Gefahr, die bis jetzt doch immer nur droht, wirklich eintreten, so würden sich beim Ennsflusse Correctionen als unumgänglich notwendig ergeben, welche das Zehnfache, ja vielleicht bedeutend mehr als das Zehnfache kosten würden, was jetzt vom hohen Landtage verlangt wird. Ich glaube, einer so großen Gefahr rechtzeitig vorzubeugen, ist ein nicht zu unterschätzendes Ersparniß. (Rufe: sehr richtig!)

Wie ich glaube, kann aber auch hier nicht gesagt werden, daß vorliegend eine Analogie stattfindet mit der Nachsicht, welche vom hohen Landtage den Torflagerbesitzern bezüglich der ihnen vorgeschriebenen Beitragsleistung zu den Kosten der ersten Ennsregulierungsarbeiten gewährt worden ist. Die früheren Ennsregulierungsarbeiten beruhen eben auf einem Landesgesetze. Der Nutzen, den die Torflagerbesitzer aus der Ausführung derselben zu erwarten hatten, wurde von ihnen in Abrede gestellt, und war zweifelhaft, jedenfalls nicht zu constatiren, daher konnte der Landtag einen Grund finden, den Genannten die ihnen vorgeschriebenen Beträge nachzusehen. Anders verhält es sich aber mit den Beiträgen, welche zu den Kosten der gegenwärtigen Flußregulirung und Uferschutzbauten von den Adjacenten, das ist von jenen, welche durch die Ausführung der betreffenden Arbeiten Vortheile genießen, oder von denen hiedurch Nachtheil abgewendet wird, gefordert werden. Diese Beiträge gründen sich nämlich auf das Wasserrechtsgesetz vom Jahre 1872, und der Nutzen, welcher den Adjacenten durch die hier in Rede stehenden Bauten zufließt, und der Schaden, der von ihnen eben durch diese Bauten abgewendet wird, unterliegt der Fixirung durch die politischen Behörden, und die Feststellung derselben beruht auf Erkenntnissen eben derselben Behörden. Es kann daher hier gar nicht der Fall eintreten, daß bezüglich der hier in Aussicht genommenen Beiträge eine Nachsicht von Seite des hohen Landtages in Anspruch genommen werden sollte.

Wenn schließlich auch der Murregulirung oberhalb der Weinzettelbrücke Erwähnung geschah, so ist dem hohen Hause aus dem Rechenschaftsberichte bekannt, daß von der Regierung Beitragsleistungen hiezu aus dem Landesfonde angeregt wurden, daß aber der Landes-Ausschuß, weil ihm vom hohen Landtage im Präliminare für diese Bauten kein Geldbetrag zur Verfügung gestellt

worden war, die verlangte Beitragsleistung ablehnen mußte. Es ist das somit ein ganz anderer Fall. Ich erlaube mir daher im Interesse der dortigen Bevölkerung diese dringend nöthigen und durch Gründe einer richtigen Sparsamkeit auf das dringendste befürworteten und unverweilt auszuführenden Arbeiten dem hohen Hause zur Genehmigung zu empfehlen, und bitte den hohen Landtag die für diese Arbeiten beanspruchte Beitragsleistung aus dem Landesfonde zu bewilligen.

Abg. Freiherr v. **Sichod** (R.-G. Leoben): Ich muß mir auch erlauben, Einiges auf die Rede des Herrn Abgeordneten **Syz** zu erwidern. Aus dieser Rede scheint mir hervorzugehen, daß sich der geehrte Finanz-Ausschuß unangenehm berührt fand, daß eine Vorlage des Landes-Ausschusses, durch deren aufrechte Erledigung sich ein Aufwand für den Landesfond ergibt, einem anderen Ausschusse, nämlich dem Landeskultur-Ausschusse, zugewiesen worden ist. (Heiterkeit.)

Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es sich hier denn doch nicht darum handelt, was für Vorlagen der Finanz-Ausschuß bringen wird, zu welchen Entschlüssen er sich bewegen sehen wird, sondern darum, daß der Landeskultur-Ausschuß über eine ihm zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses Bericht erstattet. Ich mache weiters darauf aufmerksam, daß der Finanz-Ausschuß nur beauftragt worden ist, über das Präliminare für das Jahr 1877 und über den Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1875 Bericht zu erstatten, es sich hier aber um einen Nachtragscredit pro 1876 handelt, und da schien es mir nicht unangemessen zu sein, diese Vorlage dem Landeskultur-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen, so gerne ich auch bereit bin, die hohe Wichtigkeit der Aufgaben des Finanz-Ausschusses anzuerkennen. (Heiterkeit.)

Wenn der Herr Abgeordnete **Syz** als Mitglied des Finanz-Ausschusses Konsequenzen fürchtet, die aus einer solchen Bewilligung von Geldmitteln für die Ennsregulirung hervorgehen könnten, so sehe ich allerdings auch Konsequenzen, die ich jedoch nur für den Fall fürchte, wenn der Antrag des Landeskultur-Ausschusses, wie er heute vorliegt, nicht angenommen werden sollte. Wird derselbe angenommen, so sehe ich keine bedenklichen Konsequenzen; denn, wenn sich im nächsten Jahre die Nothwendigkeit ergibt, noch andere Bauten an dem oberen Laufe der Enns in Angriff zu nehmen, so wird eine darauf abzielende Vorlage, wie sie an das hohe Haus gelangt, einer ebenso eingehenden und gründlichen Berathung unterzogen werden, wie dies in diesem Falle geschah, und ich finde entschieden durch den heutigen Beschluß noch immer nicht die Nothwendigkeit gegeben, künftigen eventuellen an den Landtag gelangenden Wünschen ohne Prüfung ihrer Berechtigung zuzustimmen.

Wird aber andererseits dieser kleine und von allen Sachverständigen nothwendig bezeichnete Bau nicht ausgeführt, dann sehe ich die Consequenz, daß mit der Zeit sehr bedeutende Schäden an Grund und Boden längs der Enns entstehen werden, und dann werden vielleicht viel größere Mittel nicht hinreichen, um den drohenden Gefahren Einhalt zu thun.

Ich kann daher diese zwischen den Zeilen des Antrages des Landesculturausschusses gelesenen Bedenken nicht für stichhältig ansehen.

Wenn der Herr Abgeordnete Syz erklärt hat, daß der Finanz-Ausschuß in dieser Frage auch schon eine wichtige Principienfrage erblicke, dann möchte ich das darin liegenden Princip dahin erklären, daß man etwas nicht thun will, was unbedingt nothwendig ist, und was man heute mit geringen Mitteln erreichen kann, während man es in Zukunft vielleicht nur mit unverhältnißmäßig bedeutendern Kostenaufwände zu bewerkstelligen in Stande sein wird. Und für mich steht die Principienfrage so, daß man lieber schnell mit geringen Mitteln das unbedingt Nothwendige ausführen, als es der Zukunft anheim stellen solle, wo es jedenfalls nur mit bedeutend höheren Kosten auszuführen möglich sein wird.

Ich werde daher in voller Ueberzeugung, für eine gute Sache zu stimmen, dem Antrage des Landesculturausschusses beipflichten, und ich mache zum Schlusse noch in Uebereinstimmung mit dem geehrten Mitgliede des Landes-Ausschusses darauf aufmerksam, daß die Gründe des Ennsthales keineswegs so werthlos sind, wie Herr Abgeordneter Syz sie hingestellt hat. Gerade im Ennsthale, wo die Strecken fruchtbaren Bodens nicht allzuhäufig und nicht bedeutend sind, haben dann die wirklich fruchtbaren Flächen relativ viel größeren Werth, als in anderen Gegenden.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß die für den in Frage stehenden Zweck aufgewendeten Mittel als sehr gut verwendet bezeichnet werden müssen.

Abg. Freiherr von **Conrad** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir als Mitglied des Landesculturausschusses ein paar Worte zu sprechen, und halte mich auch durch meine Stellung im Central-Ausschusse der Landwirtschaftsgesellschaft verpflichtet, die Interessen dieser Gruppe hier zu vertreten. Es ist bereits im Eingange dieser Landtagsession von zwei gewichtigen Seiten an uns die Aufforderung ergangen, das Haus möge sich nicht einem Pessimismus hingeben, der davon abhält auch solche Hoffnungen zu erfüllen, welche berechtigter Weise im Lande sich geltend machen. Diese Hoffnungen, glaube ich, beziehen sich ganz gewiß mehr als auf irgend etwas anderes, auf die produktiven Auslagen. Ich würde mir nun heute nicht erlaubt haben, das Wort zu ergreifen, wenn die

Frage, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Syz aufgestellt wurde, nicht dadurch eine principielle Wendung erhalten hätte.

Der Herr Abgeordnete Syz betonte in erster Linie, das Streben des hohen Landtages müsse dahin gerichtet sein, das Deficit zu vermindern, es aus der Welt zu schaffen. Ich möchte nun sehr bezweifeln, ob dieß der richtige Weg ist, das Deficit aus der Welt zu schaffen, indem man die Quellen der Produktionskraft eines weiten Distriktes versiegen läßt, eines Distriktes, der diese Quellen offen zu halten durch seine eigenen Kräfte sich nicht in Stand gesetzt sieht.

Das ist eben der Fall bei den Bewohnern des Ennsthales. Der hohe Landtag hat schon zum zweiten Male Gesetze beschlossen, welche keinen Zweifel darüber übrig lassen, daß die Regulirung des Ennsflusses eine Landesangelegenheit ist, und den Bewohnern des Ennsthales nicht zugemuthet werden kann, diese Regulirung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Das nun, was heute gegeben werden soll, ist nur die consequente Fortsetzung in der Ausführung, dieser vom Landtag durchgehends anerkannten Principien.

Es sind aber die besonderen Verhältnisse des Ennsthales solche, daß sie es doppelt schwer die dortige Bevölkerung empfinden ließen, wenn ihr die Hilfe, die heute begehrt wird, versagt würde. Das Ennsthal ist eine schmale zwischen Gebirgen eingeschlossene Thalsohle, wo die Bewohner auf den Futterbau angewiesen sind, und es ist zu bedenken, daß die rapide Abnahme des Holzreichtums des Oberlandes dem Futterbau und der Viehzucht einen immer höheren Grad von Wichtigkeit beilegt, und daß der Zeitpunkt nicht mehr sehr ferne ist, wo die Viehzucht die einzige Erwerbsquelle des Landvolkes bilden wird, mit Ausnahme jenes Zuflusses, den die Industrie gewähren mag, die Industrie, die bekanntlich jetzt auch darnieder liegt. Sparsamkeit und ein Hinausschieben dringend nothwendiger Arbeiten rächt sich, wie die Erfahrung zeigt, in keiner Sphäre in so empfindlicher Weise, als gerade bei Wasserbauten, und ich weiß aus eigener Anschauung, daß ein Ver säumniß von wenigen Monaten die Regulirungslinie der Enns in einer Weise verrückt hat, daß ein Wiedergewinnen der Linie nur mit unverhältnißmäßig größerem Kostenaufwände möglich war, als man denselben noch vor nicht langer Zeit veranschlagt hatte.

Das Princip, daß, wenn wir die jetzt in Behandlung stehenden Bauten am Ennsflusse unternehmen würden, wir alle Flüsse des Landes reguliren müßten, und dadurch dem Landesfonde unerträglich große Lasten aufgebürdet würden, kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden; denn in dieser Weise geltend gemacht, müßte es zu dem Schlusse führen, daß wir gar keine

Flüsse reguliren dürften, um nicht mit einem den Anfang zu machen, und nicht durch die Regulirung dieses einen Flußes allen andern Flüssen auf eine gleiche Behandlung das Anrecht zu verleihen. Das widerspräche aber den Beschlüssen, welche in diesem hohen Hause aus Anlaß des Wasserrechtgesetzes gefaßt worden sind, in welchem Gesetze nicht nur in einem Paragraphen in Aussicht gestellt wird, daß die Regulirung von Flüssen des Landes dort mit Mitteln des Landes durchgeführt werden soll, wo die Kräfte von Privaten nicht ausreichen, sondern auch ausgesprochen wird, was schon oft in dem hohen Hause betont wurde, daß Studien gemacht werden sollen, in welcher Weise und in welcher Reihenfolge mit der Regulirung der Flüsse des Landes vorzugehen ist.

Und durch diese Beschlüsse, glaube ich, sind berechtigte Hoffnungen darauf hervorgerufen worden, daß die Landeshilfe dort gewährt werden würde, wo die Durchführung der Arbeiten nach den hierüber gepflogenen Erhebungen sich als am dringendsten herausstellt.

Die Bemerkung, daß man einem Bezirke nicht das Recht einräumen könne, durch die eingezahlten Steuer-gulden der Uebrigen sich Hilfe zu verschaffen, diese Bemerkung würde eben jede Hilfe aus Landesmitteln ausschließen, denn das Princip, auf welchem die Landeshilfe beruht, ist eben das, daß Alle dem Einzelnen helfen, und daher wieder der Einzelne seinerzeit dazu beitragen muß, den Anderen Aushilfe zu gewähren. Es werden die Bewohner des Ennstales zu den Sann- und Drau-Regulirungsarbeiten ebenso seinerzeit beitragen müssen, als jetzt das ganze Land beiträgt, diese kleine Ausgabe der Ennstregulirung zu bestreiten, diese kleine Ausgabe, die wenn sie jetzt nicht gemacht wird, doch in einigen Jahren, und um so sicherer, als bei größeren Verwüstungen die Möglichkeit für die Bewohner der Gegend, selbst dem Schaden abzuhelpen, nur immer geringer wird, sich als unausweichlich und unzweifelhaft nothwendig herausstellen wird, so zwar, daß die Hilfe des Landes dann gewiß nicht wird versagt werden können, dann aber nur mit einer weit größeren Summe das Auslangen gefunden werden wird.

Ich stimme daher für die Vorlage des Sonder-Ausschusses.

Abg. **Syz** (H.-R. Graz): Es ist durchaus nicht der Fall, daß der Finanz-Ausschuß als solcher etwa dadurch unangenehm berührt worden wäre, daß Vorlagen des Landes-Ausschusses statt ihm, einem anderen Ausschusse zugewiesen worden sind. Das ist eine Vermuthung von Seite des Abgeordneten Freiherrn v. Zischock, die durchaus nicht stichhältig ist, eine Vermuthung, auf die ich eigentlich gar nicht eingehen will.

Die Veranlassung, den hier vorliegenden Gegenstand in Berathung zu ziehen, war für den Finanz-Ausschuß durch den Rechenschaftsbericht geboten.

Der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zischock scheint den Rechenschaftsbericht nicht gelesen zu haben, sonst würde er auf eine solche Vermuthung nicht haben kommen können, denn auf Seite 27 und noch anfangs 28 des Rechenschaftsberichtes ist ausdrücklich erzählt, was zu den Anträgen des Landes-Ausschusses in Bezug auf die Ausführung dieser Regulirungsarbeiten geführt hat. Der Finanz-Ausschuß hat dieses Capitel des Rechenschaftsberichtes bereits geprüft und mußte daher nothgedrungen diese Angelegenheit in den Kreis seiner Erörterungen ziehen. Das ist die Genesis der Ausführungen, die ich mir vorhin dem hohen Hause zur Erwägung vorzulegen erlaubte, und nichts Anderes.

Es ist ganz richtig, daß man namentlich bei Wasserbauten durch Aufwendung einer geringen Summe einen größeren Schaden in der Zukunft hintanhalten kann, allein dazu gehört, daß man auch die geringe Summe wirklich zur Disposition habe; wenn man sie aber nicht hat, so kann man sie eben nicht ausgeben. Ich habe mir nun schon darauf hinzuweisen erlaubt, daß wir die Mittel nicht haben. Wir laboriren an einem bedeutenden Deficite und an der Uneinbringlichkeit der Steuern, und das genügt vollständig, um uns diejenigen Beschränkungen aufzulegen, die wir als Verwalter des Landesvermögens und der Steuerträger unter allen Umständen stets als unsere Richtschnur uns vor Augen halten müssen. Wenn der Landescultur-Ausschuß meint, es handle sich hier um einen Nachtragscredit für das Jahr 1876, und wir hätten uns im Finanz-Ausschusse aus diesem Grunde mit dieser Sache gar nicht zu befassen gehabt, dann müßte doch der Abgeordnete Freiherr v. Zischock Namens des Landescultur-Ausschusses auch die Bedeckungspost in Antrag bringen; dafür aber ist in dem Berichte des Landescultur-Ausschusses nicht gesorgt.

Es wird darin nicht gesagt wo das Geld, das ausgegeben werden soll, herzunehmen sein wird. Man kann nun freilich Beschlüsse provociren, Anträge auf Verausgabung von Summen stellen, aber es ist die Pflicht desjenigen, der eine Auslage provocirt auch für die Bedeckung der Summe zu sorgen, und das ist in dem Berichte des Landescultur-Ausschusses nicht gethan. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Conrad gemeint hat: wenn wir diese kleine Arbeit nicht ausführen, so verstopfen wir diejenigen Quellen, welche uns eigentlich fließen sollen, um das Deficit zu decken, so ist dieser Grund gewiß nicht durchschlagend; denn meine Herren, wenn wir auf den Erfolg der Ausführung von derlei Arbeiten warten müßten, um höhere Einnahmen zu erzielen

und aus diesen höheren Einnahmen das Deficit zu bedecken, ich glaube wir würden keiner es mehr erleben, das Deficit aus dem Voranschlage des Landesfondes entfernt zu sehen.

Ich glaube Weiteres nicht hinzuzufügen zu sollen; es wäre denn vielleicht noch die Bemerkung mir gestattet, daß der Hinweis in dem Antrag des Sonder-Ausschusses auf die eventuelle Leistung des Bezirkes Gröbming, doch vielleicht auf einer zu sanguinischen Beurtheilung der Verhältnisse des Bezirkes Gröbming beruht.

Wir haben im Finanz-Ausschusse Gelegenheit gehabt, uns mit den finanziellen Verhältnissen dieses Bezirkes zu befassen. Dieser Bezirk hat im verflossenen Jahre 4000 fl. an Subvention aus dem Landesfonde zur Herstellung der Salzabücke erhalten, derselbe Bezirk hat 10.000 fl. aus dem Landesfonde zugewiesen bekommen zur Herstellung der Eisenbahn-Zufahrtsstraße nach Mosheim, macht also zusammen 14.000 fl. und es ist heuer neuerdings an den hohen Landtag ein Ansuchen seitens dieses Bezirkes gestellt worden, worüber der Finanz-Ausschuß auch bereits Beschluß gefaßt hat, um Gewährung eines unverzinslichen Darlehens von 10.000 fl. Außerdem muß ich noch bemerken, daß dieser Bezirk eine 78percentige Bezirksumlage einhebt, und da glaube ich, daß unter diesen Verhältnissen der Bezirk Gröbming kaum in der Lage sein dürfte, neue Lasten auf sich zu nehmen, wenn sie auch durch Beschlüsse dieses hohen Hauses vorgezeichnet sind.

Ich kann daher den Anträgen des Sonder-Ausschusses meine Beistimmung nicht geben.

Abg. Dr. **Vipp** (St.-G. Kiezen): Ich verkenne nicht die gute Absicht, welche Herr Vorredner bezüglich der Finanzen des Landes hat. Ich glaube jedoch, daß nur eine geringere Information in der Angelegenheit die Ursache ist, daß er so entschieden gegen diese Position, welche vom Landescultur-Ausschusse zur Bewilligung vorge schlagen wird, auftritt. Es handelt sich nicht um die Ueerrung eines neuen Werkes, sondern um die nothwendige Fortsetzung und Ergänzung eines bereits bestehenden, eines Wertes, welches das Land mit großen Opfern ins Leben gerufen hat, und ich, der ich in der Sache etwas inportant bin, kann nur constatiren, daß zur Erhaltung der weiteren, oberhalb am Ennsflusse gelegenen Werke die hier vorge schlagenen Schutzbauten und Constructionen unumganglich nothwendig sind. Ich kann constatiren, daß das Hochwasser in diesem Jahre große Strecken des für die vortrige Gegend sehr werthvollen Grundes weggerissen hat, und es ist zu befürchten, daß bei der nächsten Gelegenheit der Schaden ein noch größerer sein wird.

Es handelt sich also um die Erhaltung von Culturland, nicht um die Herrichtung eines Bodens, der erst in Zukunft, in vielen Jahren vielleicht erst Nutzen

tragen soll. Ich glaube solche Arbeiten, wie Flußregulirungen müssen, wenn einmal unternommen, mit der nöthigen Consequenz und Ausdauer auch fortgesetzt werden.

Es handelt sich ja um eine systematische Regulirung von ausartenden Flüssen. Wenn der Herr Abgeordnete Syz meint, es sei das Land nicht in der Lage, einen so großen Beitrag, der eben nach meinem Erachten kein großer genannt werden kann, zu leisten, so muß ich darauf hinweisen, daß es sich nur um 2000 fl. handelt, ein Capital also, dessen Verzinsung jährlich höchstens 100 oder 120 fl. erfordert. Wenn weiter gesagt wird, es sei nicht zu erwarten, daß der dritte Theil des Erfordernisses hereingebracht werden würde, und darum derselbe ebenfalls das Land treffen werde, so erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß in der Vorlage der Bezirk Gröbming nicht in erster Linie zur Beitragsleistung herangezogen erscheint, sondern diejenigen Personen, welche durch die Ausführung der Wasserbauten Vortheile erlangen, nämlich die Adjacenten, und ich würde es sogar für zweckmäßig halten, an die Bewilligung der Summen die Bedingung zu knüpfen, daß die Beitragsleistung von Seite der Adjacenten und anderen, zur Zahlung herbeizuziehenden Parteien erst sicher gestellt werden müsse, bevor der Landes-Ausschuß auf Grund des Botums des Landtages Beträge anweisen darf, und damit wäre nach meiner Ansicht, dem Bedenken des Abgeordneten Syz in dieser Richtung die Spitze vollkommen abgebrochen.

Im Allgemeinen kann ich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Syz nur bemerken, daß es mir doch nicht anzugehen scheint, sich immerwährend auf die gegenwärtige Finanzlage des Landes zu berufen, bei einer Ausgabe, welche einen großen Schaden hintanzuhalten bestimmt sein soll. Es ist nicht richtig, daß man der drohenden Gefahr nicht vorbeugen könne. Es ist jedenfalls besser, den für diese Arbeiten nothwendigen Aufwand, wenn derselbe aus den laufenden Einnahmen nicht gedeckt werden könnte, durch eine entsprechende Creditoperation zu beschaffen, als die Werke, die noch der Vollandung, Ergänzung und Sicherstellung bedürfen, wieder verfallen zu lassen, und in dieser Beziehung vielleicht einen unverhältnißmäßig größeren Schaden herbeizuführen.

Es ist endlich, wie schon von einem Herrn Vorredner widerlegt wurde, nicht richtig, daß der Grund im oberen Ennsthale nahezu werthlos sei, wie dies vom Herrn Abgeordneten Syz behauptet werden wollte. Mir ist vielmehr bekannt, daß im oberen Ennsthale das Hoch Grund sieben- bis achthundert Gulden und in mehreren Gegenden noch mehr kostet. Und es beläuft sich somit jetzt bereits, da nach den gepflogenen

Erhebungen schon viele Joch weggeschwemmt sind, der Schade, der bisher durch den unregelmäßigen Lauf des Flusses verursacht wurde, auf einen bei weitem größeren Betrag, als der Beitrag ist, der heute aus dem Landesfond geleistet werden soll. Ich erlaube mir daher an das hohe Haus die Bitte, in Berücksichtigung der Wichtigkeit des Zweckes, der durch die Vorlage des Landescultur-Ausschusses gefördert werden soll, dem Antrage dieses Ausschusses zuzustimmen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich muß mir schon noch ein paar Worte erlauben, um die Debatte über diesen Gegenstand gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Szj in das richtige Geleise zurückzulenken.

Der Herr Abgeordnete Szj hat nämlich nach meiner Ueberzeugung an dem richtigen Ziele vorbeigeschossen. Es handelt sich nicht um die Einstellung einer Summe in das Präliminare für das Jahr 1877, welches der Berathung des Finanz-Ausschusses unterliegt, sondern es handelt sich, wie in dem Berichte des Landes-Ausschusses deutlich zu lesen ist, um die Bewilligung eines Nachtragscredits für 1876, und zwar deswegen, weil die Herstellungen außerordentlich dringende sind, also keineswegs auf das Jahr 1877 verschoben werden können, und es kann daher die Einstellung der vom Sonder-Ausschusse zur Bewilligung beantragten Summe auf das Budget des Jahres 1877 und auf das Deficit dieses Jahres keinen Einfluß ausüben.

Die von dem letzten Herrn Vorredner berührte Frage der Sicherstellung der Beiträge der Adjacenten betreffend, kann ich ihm nur die Beruhigung geben, daß eine solche Sicherstellung bereits durch das Gesetz gegeben ist, indem nach dem Gesetze die betreffenden Beiträge von den politischen Behörden eingebracht werden. Ich kann daher nur nochmals anführen, daß der hohe Landtag, indem er die mehr erwähnte Resolution gefaßt, hiemit schon ganz deutlich ausgesprochen hat, daß er bereit sei, zu Herstellungen am oberen Ennsflusse, die sich als dringend nothwendig ergeben sollten, eine Unterstützung aus Landesmitteln zu gewähren, und er würde sich daher, wenn der heutige Beschluß nach dem Antrage des Landescultur-Ausschusses ausfiele, nur in voller Konsequenz mit seinem vorjährigen Beschlusse befinden.

Abg. **Lohninger** (G.-G.-B.): Es ist, wie ich mir selbst sagen muß, beinahe vermessen, wenn ich mir erlaube, in dieser bereits nach allen Richtungen hin ventilirten Frage auch noch das Wort zu ergreifen und die Geduld des hohen Hauses in Anspruch zu nehmen. Mir will es scheinen, daß es sich hier, wie auch bereits

von anderer Seite betont wurde, um eine Principienfrage in mehrfacher Beziehung handelt. Ich gehöre auch nicht zu Jenen, die sich etwa beleidigt fühlen, wie der Herr Abgeordnete Freiherr v. Zschok — ich weiß nicht, aus welchem Grunde — hier hervorgehoben hat, darüber, daß nicht der Finanz-Ausschuß diese Vorlage bekommen habe. Der Finanz-Ausschuß gehört zu jenen unangenehmen Ausschüssen, die nichts zu thun haben als Geldauslagen zu votiren. (Heiterkeit.) Diese Auslagen sind nun um so empfindlicher, als es immer nur auf den Steuergulden losgeht und trotzdem die Mitglieder des Finanz-Ausschusses überzeugt sind, daß das Land absolut nicht mehr im Stande ist, neue Lasten zu tragen, so müssen sie den Steuerträgern doch manche auferlegen, da sie den an den Landesfond herantretenden vielfach berechtigten Forderungen ihr Ohr nicht verschließen können.

Es handelt sich hier aber um etwas ganz Anderes. Es handelt sich hier, u. z. muß ich mich hier eines Wortes des Herrn Abgeordneten Dr. Lipp bedienen, um eine Ergänzung der bereits ausgeführten Arbeiten der Ennsregulirung.

Meine Herren! Wenn es sich hier um die Ergänzung des theilweise bereits ausgeführten Werkes handelt, wodurch das schon darauf aufgewendete Geld gesichert werden soll, so haben wir es hier nachgerade mit einer bereits gegebenen Ziffer zu thun. Es heißt nun hier: „Vervollständigungsarbeiten für die Ennsregulirung“ und weiter: „Erhaltungsarbeiten“. — Ich sehe eine Bewegung des Herrn Grafen Kottulinsky, (Heiterkeit) die offenbar nur sagen soll, daß ich mich in meinen Ausführungen auf ein Feld wende, das nicht hieher gehört. (Heiterkeit.) Ich habe aber schon im Finanz-Ausschusse gesagt und bestehe darauf, daß die Erhaltungsarbeiten nicht blos darin bestehen können, daß man sich innerhalb der Grenzen des bereits ausgeführten Werkes hält, sondern daß man, um zu erhalten, auch Gefahren, wenn sie nur von ferne her drohen, in's Auge fassen muß. (Widerspruch.) Ich bitte, meine Herren! Wenn ich etwas erhalten soll und ich sehe, daß, wenn ich etwas nicht thue, dem Ganzen Gefahr droht, so bin ich wohl im Interesse der Erhaltung des Werkes verpflichtet und berechtigt, das, was zur Hintanhaltung der Gefahr dienen kann, vorzuzutreten. Wenn ein Durchstich oberhalb des Glöckl-durchstiches für die Erhaltung der bereits ausgeführten Regulirungsbauten nothwendig wird, so verwende man hierzu die zur Erhaltung des Werkes bestimmten Gelder, da ja die Erhaltung desselben ohne diese neue Arbeit für die Dauer nicht möglich ist.

Ich gehe aber auf eine andere Frage über. Wo tritt die allgemeine Hilfe ein und wann hört die Eigenhilfe auf? Soll die Hilfe des Landes schon hier eintreten, wo es sich darum handelt, daß gewisse Grundstücke mit einem Kostenaufwande von 3000 fl. erhalten werden sollen? Ist es schon hier nothwendig, daß das Land subsidiarisch eintrete, damit mehrere Grundstücke von Privaten im oberen Ennsthale erhalten werden? Oder ist es Sache des Bezirkes, der betreffenden Gemeinden und endlich der Einzelnen selbst, daß sie für ihr bedrohtes Eigenthum Sorge tragen? Meine Herren! Mit Recht verlangen sehr viele Ortschaften in Thälern, die Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, und wo die Versandung großer Strecken von Grund und Boden zu befürchten steht, daß wir ihnen Hilfe gewähren. Und von Vielen wird die Hilfe nicht einmal dahin beansprucht, daß wir die Kosten der nothwendig auszuführenden Arbeiten zahlen sollen, sondern nur, daß ihnen die Pläne geliefert werden mögen, nach denen sie seinerzeit aus eigenen Mitteln den drohenden Gefahren abhelfen könnten. Sie wären gerne bereit, selbst die Arbeiten zu leisten, um den Ueberschwemmungen und den in deren Gefolge stehenden Versandungen ihrer Grundstücke vorzubeugen. Wir sehen ja in Gebirgen nach größeren Hochwassern ganze Strecken fruchtbaren Grundes mit Schotter übersät und wissen auch, daß das sehr viel Geld kostet, diese Schottermassen zu beseitigen, um die Grundstücke wieder benützen zu können. Es muß ihnen nun wehe thun, wenn sie sehen, daß für ein Thal, für das bereits so viele Tausende verwendet wurden, wiederum Tausende von Gulden ausgegeben werden sollen, während für andere Thäler gar nichts geschieht. Wenn die Einwohner dieser anderen Thäler unter solchen Umständen nicht fort und fort mit Klagen kommen, und sich über die Vernachlässigung ihrer Interessen beschweren, so hat das seinen Grund nur darin, daß sie wissen, daß das Land nicht in der Lage ist, eine Unterstützung ihnen angedeihen zu lassen. Ich würde daher glauben, daß wir nicht durch die Bewilligung auch dieser Post neuerdings den Neid der Uebrigen herausfordern sollen . . . (Rufe: Oho! Oho!) und Klagen, daß wir nicht auch sie unterstützen. (Widerspruch.) Ich sage dies mit vollkommener Ruhe und ohne Ihren Widerspruch und Ihre Chorufe zu scheuen, meine Herren! (Heiterkeit.) Es gibt Ortschaften in Gebirgsthälern, die nicht im Stande sind, sich durch ihre eigene Kraft gegen die fortwährenden Ueberschwemmungen zu schützen und die doch nicht alle Kosten auf den Landesfond wälzen wollen, sondern nur die Pläne ausgearbeitet haben möchten, wie sie später die Regulierung mit ihren Mitteln in Angriff nehmen könnten.

Ich würde Sie daher, meine Herren! bitten, nachdem wir mit einem großen Deficite zu kämpfen haben — ob dieses Deficit durch Schuldenmachen gedeckt oder durch eine Erhöhung der Landesumlage hereingebracht wird, ist höchst gleichgiltig: es geht Alles schließlich auf den Steuergulden aus, das ist immer das Finale (Heiterkeit) — heuer an dem Vorsatze, den wir uns doch Alle gestellt haben, so sparsam als nur immer möglich vorzugehen und daher alle nicht unumgänglich nothwendigen Auslagen zu vermeiden, consequent festzuhalten. Wir wollen ja gewiß Alle dasselbe.

Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr v. Courad sagte, wenn wir die hier zur Ausgabe beantragten Paar tausend Gulden bewilligen, so würden wir den Bewohnern des oberen Ennsthales zu Ernten verhelfen, die sie steuerfähiger machen würden, so gebe ich das zu; aber ich glaube, die Lage auch derjenigen, die da sagen: „Nehmt uns nicht zu viel Geld weg, sonst können wir unsern Grund nicht culturfähig erhalten“, verdient die größte Berücksichtigung.

Ich möchte daher das hohe Haus bitten, schon bei dieser Post — ob dieselbe in das Budget pro 1877 kommt, oder als Nachtragscredit pro 1876 behandelt wird, kommt auf Eins hinaus, denn die Gruppierung des Budgets ist für den Steuerzahler höchst gleichgiltig — unseren Vorsatz zu beethätigen, jede nicht unumgänglich nothwendige Auslage zu vermeiden. (Bravo!)

Abg. Dr. **Dominikus** (L. G. Cilli): Ich möchte mir nur erlauben an die Ausführungen des Abgeordneten Szjz anknüpfend die Bemerkung zu machen, daß wir heute bereits die dritte Vorlage betreffend die Ennsregulierung zur Behandlung vorliegen haben, während die Regulierung anderer Flüsse, wie z. B. der Sann, die schon seit zehn Jahren betrieben wird, noch immer der Erledigung harret. Auch dort sind bedeutende Strecken Landes der Versandung ausgesetzt, auch dort ist Grund und Boden von hohem Werthe, und ist die Nothwendigkeit der Regulierung politischerseits längst anerkannt. Trotzdem hat sich der Landes-Ausschuß nicht veranlaßt gesehen, diesfalls eine Vorlage zu bringen, und nachdem ich nicht eine Ungleichmäßigkeit in der Behandlung als beabsichtigt voraussetzen will und kann, muß ich nur glauben, daß dieß aus Rücksicht auf die erschöpften Landesmittel unterlassen wurde, und diese Gründe bestimmen mich gegen die jetzt in Verhandlung stehende Vorlage zu stimmen. Insbesondere erscheint mir auch die Resolution einigermaßen bedenklich, weil in derselben dem Landes-Ausschusse die Ermächtigung ertheilt werden soll, für den Fall, als sich die Nothwendigkeit des Espangerdurchstiches zeigen sollte, sofort die geeignet erscheinenden Maßregeln zu treffen.

Hierin scheint mir aber die Einleitung für eine vierte Ennsregulirung gegeben, deren Tragweite heute noch nicht beurtheilt werden kann, und aus all' diesen Erwägungen werde ich gegen die Resolution stimmen.

Abg. Graf **Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir die Ausführungen des Herrn Vorredners nur kurz dahin zu berichtigen, daß die Vorlage betreffs der Sannregulirung nicht von dem Landes-Ausschusse auszugehen hat, sondern von der Regierung zu erwarten ist.

Abg. **Bärufeind** (L.-G. Judenburg): Ich würde mir nicht erlauben die Geduld des hohen Hauses in einer Debatte, die bereits so große Dimensionen angenommen hat, in Anspruch zu nehmen, wenn ich nicht auf eine Stelle in der Rede des Herrn Abgeordneten **Syz** zurückzukommen mich veranlaßt sehen würde. Der Abgeordnete **Syz** hat nämlich des unregelmäßigen Laufes der Mur oberhalb der Weinzettelbrücke Erwähnung gethan und hervorgehoben, daß durch die Regulirung der Mur, an dieser Stelle bedeutend werthvollere Grundstücke, als im Ennsthale gesichert werden könnten, und daß trotzdem diese Arbeiten bisher noch immer nicht in Angriff genommen worden sind. Ich bin nun mit den hier berührten Verhältnissen schon seit einem Zeitraume von ungefähr zwanzig Jahren bekannt, und muß constatiren, daß nach und nach an der fraglichen Stelle des Murlaufes viel geschehen ist, aber doch zu wenig, und wenn die Vorlage des Sonder-Ausschusses, betreffend die Ennsregulirungsbauten abgelehnt würde, dann würde man gerade in denselben Fehler verfallen, den man sich bezüglich der Mur zu Schulden kommen ließ, und durch welche eben oberhalb der Weinzettelbrücke die großen Einbrüche entstanden sind. (Rufe: Sehr richtig!) Ich empfehle daher den Antrag des Sonder-Ausschusses.

(Die Debatte wird darauf geschlossen.)

Berichterstatter des Landesculturausschusses Freiherr von **Walterkirchen**: Anknüpfend daran, was der Herr Abgeordnete Dr. **Dominikus** gesagt hat, daß wir bereits die dritte Vorlage, betreffend die Ennsregulirung zu behandeln haben, erlaube ich mir zu bemerken, daß der hohe Landtag im vorigen Jahre eine Resolution beschloffen hat, vollkommen gleichlautend mit der, welche heute von mehreren Mitgliedern des hohen Hauses beanständet wird, und daß nach dieser Resolution der Landes-Ausschuß vollkommen ermächtigt gewesen wäre, jene Arbeiten, die nun vom Landesculturausschusse dem hohen Hause zur ausdrücklichen Genehmigung empfohlen wurden, ohne diesfalls eine besondere Vorlage an den Landtag zu bringen, in eigenem Wirkungskreise ausführen zu lassen. Ich kann daher

meine Verwunderung darüber nicht unterdrücken, daß alle die Bedenken, die man gegen die Anträge des Landesculturausschusses, und insbesondere gegen die von ihm vorgeschlagene Resolution heute vorgebracht hat, nicht schon im vorigen Jahre geltend gemacht worden sind.

Der Herr Abgeordnete **Lohniger** hat gemeint, daß die fraglichen Arbeiten aus dem Fonde bestritten werden sollten, welcher durch das vorjährige Gesetz, betreffend die Ennsregulirungs-Arbeiten, bestimmt wurde.

Das glaube ich aber ist nach dem damals beschlossenen Gesetze unmöglich, weil das Gesetz sagt, daß die Vervollständigung auf Grundlage der von der Ennsregulirungs-Commission gestellten und vom k. k. Ministerium des Innern genehmigten Anträge vorzunehmen ist, und im Gesetze auch eine Aufzählung aller jener Arbeiten enthalten ist, welche aus den damals bewilligten Geldern erhalten, respective vervollständigt werden sollen.

Sämmtliche Arbeiten nun, die durch das vorjährige Gesetz gesichert werden, erstrecken sich nur bis zum Glöckldurchstich, und die zwei Objecte, deren Ausführung durch die gegenwärtige Vorlage beabsichtigt wird, betreffen den Lauf des Ennslaufes oberhalb des Glöckldurchstiches, bezüglich welcher Strecken aber schon im vorigen Jahre der Landtag auch beschloffen hat, daß der Landes-Ausschuß das Nothwendige vorzusehen soll. Der Landes-Ausschuß wäre daher, wie schon betont, nicht verpflichtet gewesen, einen besonderen Antrag diesfalls zu stellen, sondern hätte die jetzt dem hohen Landtage zur besonderen Genehmigung vorgelegten Arbeiten auch auf Grund der im vorigen Jahre hiezu erteilten Ermächtigung ausführen lassen können.

Der Hauptgrund für den Antrag auf Vertagung der Angelegenheit — ich weiß nicht, ob derselbe auch formell ganz berechtigt ist — der Hauptgrund, welchen der Finanz-Ausschuß für den von ihm gestellten Vertagungsantrag angeführt hat, ist der, daß besorgt werden müsse, daß wir uns durch die Genehmigung der heute in Verhandlung stehenden Vorlage für die Zukunft hinaus engagiren.

Ich mache nun darauf aufmerksam, daß zu diesen Arbeiten, die jetzt gesichert werden sollen, oberhalb des Glöckldurchstiches nichts mehr hinzukommen kann, als der Espanger und der Gstatterdurchstich, bezüglich welcher beider Arbeiten die Nothwendigkeit vom hohen Landtage auch schon im Vorjahre anerkannt wurden.

Man hat uns weiters den Vorwurf gemacht, daß wir eine Ausgabe beschloffen haben, ohne gleichzeitig für die Bedeckung derselben Sorge zu tragen. Ich muß darauf erwidern, daß, wenn wir dies gethan hätten,

es mir in der That vorkommen würde, daß der Landes-cultur-Ausschuß seine Aufgabe überschritten hätte. Er hat eben nur den meritorischen Werth der Arbeiten zu beurtheilen und Sache des Finanz-Ausschusses ist es dann, für die Bedeckung zu sorgen, und es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Bedeckung, wenn sie aus den laufenden Einnahmen des Landes nicht möglich sein sollte, durch eine Finanzoperation beigebracht werde, die auch im vorliegenden Falle vollkommen gerechtfertigt wäre, nachdem hier eine Capitalsanlage beabsichtigt wird, von der man nicht verlangen kann, daß sie aus den laufenden Einnahmen des Landesfondes bestritten werde.

Wir haben also für die Bedeckung der von uns empfohlenen Ausgabe nicht gesorgt, weil wir damit unseren Wirkungskreis vielleicht ebenso überschritten haben würden, als der Finanz-Ausschuß, wenn er ein allzuscharfes Urtheil über den meritorischen Werth der Arbeiten, die wir im Landes-cultur-Ausschusse eingehend geprüft haben, abgibt, sich nicht ganz streng an das ihm ertheilte Mandat gehalten hat. (Rufe: Sehr richtig!)

Es wurde überhaupt schon erwähnt, daß im oberen Laufe das Thal der Enns sich so sehr verengt, daß auf dieser Strecke nichts zu arbeiten sein wird, weil die Berge an das Flussbett so nahe herantreten, daß Schutzhauten dort weniger, oder gar nicht nothwendig wären.

Was schließlich den Werth der Grundstücke im oberen Ennsthale betrifft, so wurde hierüber schon von einigen Herren Vorrednern der hohe Werth derselben hervorgehoben. Ich bemerke nur noch, daß diese Gründe für die Bevölkerung einen um so größeren Werth haben, weil es in dieser Gegend wenig Culturgründe gibt. Es wäre daher wirklich nicht zu empfehlen, durch die Ablehnung der hier beantragten geringen Summe das ganze Ennsregulierungswerk zu gefährden, welches doch anerkannter Massen einen großen Nutzen gestiftet hat, und wenn wir dasselbe sichern, noch weiter gewiß stiften wird. Ich muß noch darauf hinweisen, daß das Niveau der Enns bereits sehr gesunken, der Boden im Ennsthale aber so locker ist, daß er erst, wenn er mit der Zeit gefestigt sein und sich gesetzt haben wird, so fruchtbar werden wird, als er es werden kann.

Ich finde nichts weiter zu erwähnen und empfehle nur nochmals die Annahme der Anträge des Landes-cultur-Ausschusses.

Landeshauptmann: Es wurde vom Herrn Abgeordneten Sz bezügl. der Anträge des Landes-

cultur-Ausschusses beantragt, zur Tagesordnung überzugehen. Die Geschäftsordnung kennt nun einen solchen Antrag nicht. Ich glaube aber, daß hier eine Lücke der Geschäftsordnung ausgefüllt werden muß, nachdem der Sinn der Generaldebatte nur der sein kann, darüber zu verhandeln, ob in die Specialdebatte über eine Vorlage eingegangen werden soll oder nicht. Es muß daher auch nach Schluß der Generaldebatte der Uebergang zur Tagesordnung gestattet sein. Es wurden übrigens auch Anträge auf Uebergang zur Tagesordnung nach der früheren Geschäftsordnung, obgleich auch diese derlei Anträge nicht gekannt hat, berücksichtigt, und vom hohen Hause über solche Anträge Beschlüsse gefaßt. Ich werde daher auch heute den vom Abgeordneten Sz gestellten Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zur Unterstützung und sohin zur Abstimmung bringen. Wird gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, werde ich in der angegebenen Weise vorgehen. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abgeordneten Sz auf Uebergang zur Tagesordnung über die vom Landes-cultur-Ausschusse gestellten Anträge einschließlich der von demselben Ausschusse beantragten Resolution unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist hinreichend unterstützt. Ich bitte nun jene Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben (Geschieht.) Der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung ist mit 25 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Wir gehen somit in die Special-Debatte über die Anträge des Landes-cultur-Ausschusses ein, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter die einzelnen Anträge des Ausschusses zu verlesen.

Berichterstatter des Landes-cultur-Ausschusses Freiherr von **Walterskirchen** (liest die Anträge 1 und 2 des Landes-cultur-Ausschusses aus 50 der Beilagen).

Abg. Freiherr von **Bihod** (L.-G. Leoben): Ich beantrage die namentliche Abstimmung.

Landeshauptmann: Es wird die namentliche Abstimmung über die Anträge 1 und 2 des Landes-cultur-Ausschusses beantragt.

Ich bitte diejenigen Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter verlesenen Anträgen des Landes-cultur-Ausschusses Punkt 1 und 2 zustimmen, beim Aufruf ihres Namens mit „Ja“, diejenigen Herren aber, die diese Anträge ablehnen, mit „Nein“ zu antworten.

(Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung stimmen mit „Ja“:

Afchauer,	Dr. Michl,
Graf Attems,	Ritter v. Miller,
Graf D'Avernas-Des-	Fairhuber,
enffans Heinrich,	Pauer,
Bärnfeind,	Dr. Portugall,
Dr. Böß,	Kemtschmidt,
Ritter v. Carneri,	Scholz,
Dr. Freiherr v. Conrad,	Dr. Ritter v. Schreiner,
Graf Gleispach,	Freih. v. Walterskirchen,
Freiherr v. Hammer-	Wannisch,
Burgstall,	Dr. Wretschko,
Dr. Heilsberg,	Freiherr v. Zschock,
Graf Kottulinsky,	Kainer.
Dr. Lipp.	

Mit „Nein“ stimmen:

Allinger,	Dr. v. Neupauer,
Graf D'Avernas-Des-	Oberranzmeyer,
enffans Alfred,	Dr. Radey,
Dr. Dominikus,	Reuter,
Dr. Gmeiner,	Dr. Schloffer,
Reichsfreih. v. Gudenus,	Schmitt,
Rahr,	Seidl.
Dr v. Kaiserfeld Josef,	Dr. Sernec,
Lohninger,	Syz,
Dr. Muschler,	Weinhandel,
Dr. Necker mann,	Bošnjak.

Abwesend waren:

Dr. Fürstbischof Zwerger,	Karlon,
Dr. Fürstbischof Stepisch-	Freiherr v. Kellersperg,
negg,	Dr. Lehmann,
Dr. Demelius,	Fürst Lichtenstein,
Grogger,	Dr. Rechbauer,
Freiherr v. Hackelberg,	Snidersië;
Hermann,	Dr. v. Stremayr,
Freiherr v. Washington.	

Die Anträge 1 und 2 des Landescultur-Ausschusses sind somit mit 25 gegen 21 Stimmen angenommen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr von Walterskirchen (liest die Anträge 3 und 4 aus Nr. 50 der Beilagen).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesen Anträgen zu sprechen. (Niemand meldet sich.)

Da dieß nicht der Fall ist, ersuche ich diejenigen Herren, welche den vom Herrn Berichterstatter ver-

lenen Anträgen 3 und 4 beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Die Anträge sind angenommen.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Freiherr von Walterskirchen: Der Landescultur-Ausschuß beantragt noch folgende Resolution: (liest die Resolution aus Nr. 50 der Beilagen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche jene Herren, welche diese Resolution annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Resolution ist mit 24 gegen 22 Stimmen abgelehnt.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich habe noch zu verkünden:

Der Landescultur-Ausschuß hält Nachmittags 6 Uhr im Bureau des Landes-Ausschuß-Beisitzers Grafen Kottulinsky eine Sitzung; die Mitglieder des Finanz-Ausschusses werden für Morgen 10 Uhr Vormittags zu einer Sitzung eingeladen. Der Verfassung-Ausschuß hält morgen 11 Uhr Vormittags eine Sitzung. Der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich morgen Nachmittags 5 Uhr, der Unterrichts-Ausschuß heute Abends 5 Uhr.

Ich bestimme die nächste Sitzung für Freitag den 24. März 10 Uhr Vormittags und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zur nochmaligen Vorberathung zurückgewiesenen § 7 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Landeschulfondes; jedoch nur für den Fall, daß der Ausschuß mir den eventuell zu stellenden Antrag noch heute zur Drucklegung zu übergeben in der Lage sein sollte;

2. Bericht des Landes-Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten des steiermärkischen Landtages für die Landgemeinden des Wahlbezirkes Murau (Beilage Nr. 61);

3. Erste Lesung der Regierungsvorlage, betreffend die Schonzeit des Wildes (Beilage Nr. 64);

4. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Petition Nr. 7 der Bezirksvertretung Birkfeld, um Herstellung einer Straße von der Knollmühle bis Birkfeld längs der Feisprit, dann über die Petition der Gemeinden Kettenegg, Matten und St. Kathrein am Hauenstein um Herstel-

lung eben dieser Straße und um Correction der Alpfsteigstraße (Beilage Nr. 59);

5. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten über die Petition (Beilage Nr. 19) des Bezirkes Obdach um Uebernahme der Bezirksstraße I. Classe auf den Landesfond (Beilage Nr. 57);

6. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landes-cultur-Angelegenheiten über die Beilage Nr. 7, betreffend die Ausschreibung von Prämien für Aufforstungen (Beilage Nr. 56);

7. Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 40 Minuten.)